

JAHRES- BERICHT

ZUR UMSETZUNG DER
ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

20
24

SCHWERPUNKT:
GEWALT GEGEN
ALTE &
HOCHALTRIGE
FRAUEN

BÜNDNIS ZUR UMSETZUNG
DER ISTANBUL-KONVENTION
IM KREIS PINNEBERG

IMPRESSUM

Redaktion

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg:

Deborah Azzab-Robinson (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Pinneberg),
Heidi Basting (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Elmshorn),
Tinka Frahm (Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Pinneberg),
Eline Joosten (Gleichstellungsbeauftragte, Stadt Uetersen),
Yvette Karro (KIK-Koordinatorin im Kreis Pinneberg),
Katharina Kegel (Integrationsbeauftragte, Stadt Pinneberg).

Autorinnen:

Antje Hardekopf (Behindertenbeauftragte Kreis Pinneberg),
Denise Klein (Paula e.V.),
Celia Letzgus (Gleichstellungsbeauftragte, Gemeinde Halstenbek),
Mitarbeiterinnen der Frauenfacheinrichtungen im Kreis.

Kontakt über:

Tinka Frahm, Gleichstellungsbeauftragte Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
t.frahm@kreis-pinneberg.de

INHALTSANGABE

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT.....	3
GLEICHSTELLUNG	6
DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG	17
HILFE & SCHUTZ	21
ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN	28
LÜCKEN.....	32
LITERATURVERZEICHNIS	35
ANLAGEN.....	41

Sehr geehrte Interessierte, liebe Leser*innen,

die Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention, dem "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt", schreitet voran und nimmt einen wachsenden Raum in unserer Arbeit ein.

Der aktuelle Bericht legt für den Berichtszeitraum vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2024 ein besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt gegen ältere Frauen und ist darüber hinaus die Fortschreibung der drei vorangegangenen Berichte. Auch hieran haben wieder Frauen aus unterschiedlichen Institutionen und Orten mitgewirkt. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Gleichzeitig möchten wir Sie dazu aufrufen, uns Ihre Ideen oder Beispiele für gute Aktionen oder Maßnahmen mitzuteilen, die dazu beitragen können, der Gewalt gegen Frauen ein Ende zu bereiten.

Das Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg zeigt in seinem jährlichen Bericht, was im Kleinen - auf Kreis- und auf kommunaler Ebene - unternommen wird, um die Istanbul-Konvention umzusetzen und macht auf Lücken im Hilfesystem vor Ort aufmerksam. Diese Lücken dann zu schließen, ist jedoch eine Aufgabe, die unserer Gesellschaft als Ganzes zukommt. Hierzu leisten wir gerne unseren Beitrag. Vor dem Hintergrund unserer begrenzten personellen Ressourcen ist es aus unserer Sicht erforderlich, im Kreis Pinneberg eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention neu zu schaffen, um der Aufgabe gerecht zu werden, so wie es beispielsweise in der Stadt Flensburg bereits erfolgt ist.

Ihr Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg

ISTANBUL-KONVENTION VOR ORT

Seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 in Deutschland nimmt ihre Umsetzung in der öffentlichen Diskussion einen immer größeren Raum ein.

Die aktuellen Entwicklungen im politischen Deutschland

Gesetze wie das Gewalthilfegesetz und die Abschaffung des § 218 StGB, an denen bereits lange gearbeitet und auf die noch länger gewartet wurde, werden trotz des Engagements zahlreicher NGOs, von Frauenfachverbänden und der Bevölkerung in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention wäre dies ein echter Fortschritt gewesen.

Der Umgang mit diesen Gesetzen sowie mit der Initiative „Nur JA heißt JA“ wird im kommenden Bericht ausführlich behandelt, denn die geplante Verschärfung des Sexualstrafrechts aus dem Jahr 2016 bietet zwar einen verbesserten Schutz, ist aber lange noch nicht abgeschlossen.

In Deutschland gilt zurzeit: Bestraft wird, wer „gegen den erkennbaren Willen“ einer Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt. Das „Nein“ einer Frau ist seither ausreichend – wenn sie denn beweisen kann, dass sie Nein gesagt hat. Dass ein ausdrückliches „Ja“ notwendig wäre, zeigt der aktuelle Fall der Französin Gisèle Pélicot.

Eine neue EU-Richtlinie sah vor, dass in allen EU-Ländern das Prinzip „Nur JA heißt JA“ gelten soll. Die EU-Kommission und das EU-Parlament haben bereits am 6. Februar 2024 zugestimmt. Nun fehlte nur noch der Europäische Rat, in dem die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedsländer sitzen. **Hier stellte sich der damalige Justizminister aus Deutschland dagegen**, sodass sich die EU zwar auf ein gemeinsames Gesetz zu Gewalt gegen Frauen einigen konnte, das Thema „Vergewaltigung“ jedoch nicht aufgenommen wurde.

Die aktuellen Entwicklungen auf der schleswig-holsteinischen Landesebene

Das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt nahm seine Arbeit im November 2023 mit einer Kick-Off-Veranstaltung des Projekts PRÄVIO („Prävention in Organisation“) des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) auf. Mit diesem Projekt ist die erste geförderte Maßnahme des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt gestartet.

Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Bündelung vorhandener und neuer Expertise aus Frauenberatungsstellen, dem Netzwerk KIK (Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein bei häuslicher Gewalt), Frauenhäusern sowie weiterer Institutionen zu sichern. Zum Angebot gehören

landesweite Fortbildungen, Beratungen und Strategien für relevante Institutionen. Insbesondere die Unterstützung von Frauen mit Behinderungen, Suchterkrankungen oder Migrationsbiografien sollen zukünftig stärker in den Blick genommen werden. (Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung 2023).

Seit Januar 2024 gilt ein neuer Polizei-Erlass mit weiteren verbindlichen Vorgaben zum Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt. Alle relevanten Informationen dürfen nach Zustimmung durch die gewaltbetroffene Frau* zusammengefasst, systematisch ausgewertet und zwischen den Institutionen ausgetauscht werden. Das Landeskriminalamt hält eine zentrale Ansprechstelle vor. Ziel dieses sogenannten Hochrisiko-Managements ist es, Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die konkrete Gefahr einer Tötung oder schwerer Gewalt besteht, besser zu erkennen und zu verhindern. Dafür werden auch "Fallkonferenzen" einberufen, an denen sich die Polizei, Frauenberatungsstellen, die KIK-Koordination, Frauenhäuser, das Jugendamt sowie weitere relevante Institutionen beteiligen, um Schutzmaßnahmen für die Betroffenen - in der Regel Frauen - zu erarbeiten und umzusetzen.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat einen Leitfaden zum Hochrisikomanagement veröffentlicht (vgl. Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung 2024)

Die aktuellen Entwicklungen im Kreis Pinneberg

Ziel der Gleichstellungsarbeit vor Ort ist es, jedwede Benachteiligung von Frauen abzubauen und lösungsorientiert gegen bestehende Ungleichheiten vorzugehen. Dies erfolgt intersektional und rechtskreisübergreifend sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse bzw. Bedarfe verschiedener Frauengruppen.

Im Kreis Pinneberg hat sich auf Initiative des Bündnisses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein regelmäßiger Ablauf (siehe Abbildung 1) ergeben, um zielgerichtet an der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu arbeiten:

Der Sachbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird der Politik des Kreises, der Städte und Gemeinden zu Beginn eines Jahres vorgelegt. Das Schwerpunktthema des Vorjahres wird in der ersten Jahreshälfte mit den relevanten Fachkräften und der Sozialplanung in einem kreisweiten Workshop vertieft. Lösungsansätze für Lücken im bestehenden Hilfesystem werden entwickelt. Diese werden an die zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung gegeben, z.B. an die zuständigen Ministerien über die Landes- oder Bundesarbeitsgemeinschaften der Gleichstellungsbeauftragten, die Frauenfacheinrichtungen oder an die

Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg. Zusätzlich werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die an die Steuerungsgruppe der Sozialplanung weitergegeben werden, sodass diese wiederum ggfs. eine Priorisierung der Handlungsempfehlungen vornimmt.

Im Aktionszeitraum zum Internationalen Tag zur Abschaffung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird das Schwerpunktthema des Sachberichts erneut aufgegriffen und zum zentralen Thema des jährlichen kreisweiten Fachgesprächs im November.

Anschließend folgt der nächste neue Sachbericht mit einem neuen Schwerpunktthema, wobei die Schwerpunktthemen der vorherigen Sachberichte stets weiterbearbeitet werden.

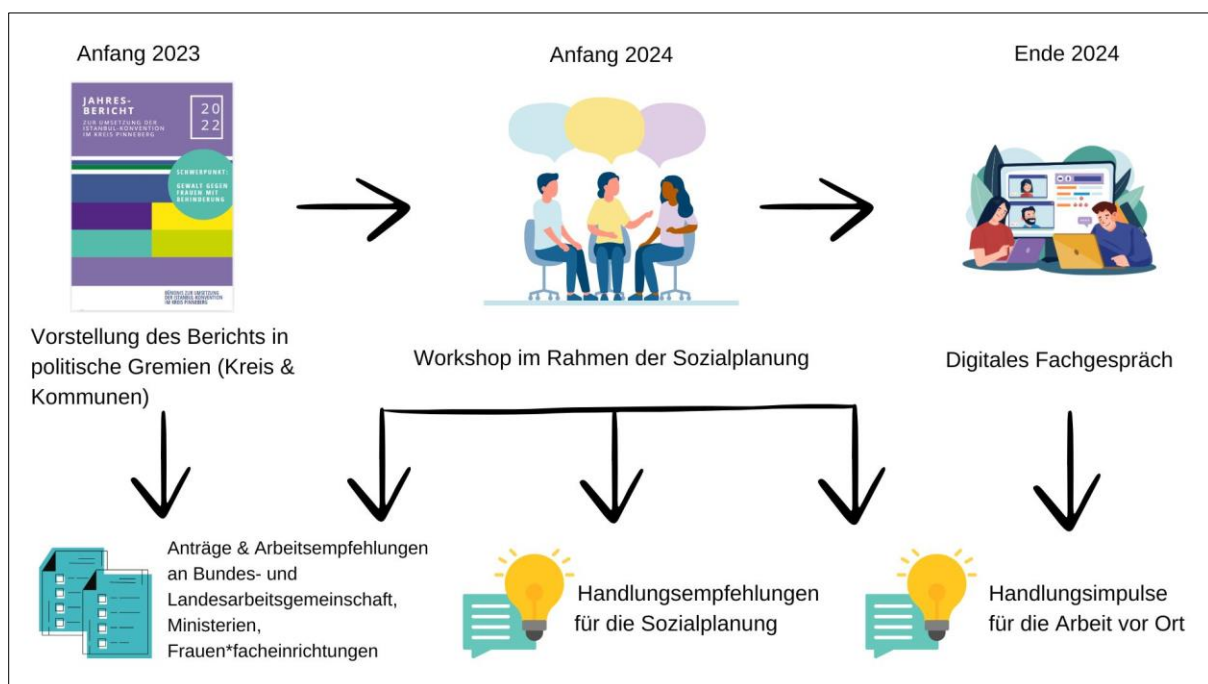


Abbildung 1: Etablierter Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg am Beispiel des Jahresberichts von 2022.

Der Kreis Pinneberg und folgende Kommunen bekennen sich bereits zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Gemeinde Halstenbek, die Städte Elmshorn, Uetersen, Tornesch, Pinneberg und Schenefeld.

Die aktuellen Entwicklungen auf kommunaler Ebene:

Aktionsplan Halstenbek

Die Gemeinde Halstenbek hat einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Jahre 2023 bis 2027 inklusive Maßnahmenkatalog entwickelt, der sukzessive umgesetzt werden soll (siehe Anhang).

Bedarfsanalyse Uetersen

Die Stadt Uetersen hat sich Ende 2023 zum Übereinkommen bekannt und die Aufgabe der Maßnahmenentwicklung sowie des Monitorings dem Kommunalpräventiven Rat (KPR) übertragen. Dieser hat am 20.03.2024 zu diesem Thema getagt. Seit Mai 2024 erarbeitete eine Arbeitsgruppe des KPR zunächst eine Bestandsanalyse, auf deren Basis die ersten Maßnahmen für einen Aktionsplan entwickelt werden sollen.

GLEICHSTELLUNG

Die historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen sind die Ursache von geschlechtsspezifischer Gewalt. Somit ist die Spannweite unserer Arbeitsfelder vom Einsatz für gleiche Entlohnung, über den Kampf gegen Armut, z.B. von Alleinerziehenden, und gegen Altersarmut auch ein Mittel, um die Rechte von Frauen zu stärken, Macht und Ressourcen gleichmäßig zu verteilen und damit geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen (LFSH 2024).

Das Schwerpunktthema des vorliegenden Berichts ist "Gewalt gegen ältere Frauen". Um Partnerschaftsgewalt gegen Frauen über 60 heute besser zu verstehen, müssen die Rollenbilder und Traditionen berücksichtigt werden, die diese Generation von Frauen geprägt hat. Frauen, die heute älter als 60 Jahre sind, wurden stark durch die Geschlechtermodelle der Nationalsozialisten und die Nachkriegszeit beeinflusst. Im Nationalsozialismus wurden Frauen aus dem öffentlichen Leben verdrängt und auf die Rolle der Gebärenden und Mutter reduziert. Die Nachkriegszeit war durch die Wiederherstellung des patriarchalischen Familienbildes geprägt, das während des Krieges durch die Abwesenheit vieler Männer aufgrund von Krieg, Gefangenschaft oder Tod brüchig geworden war. In dieser Zeit herrschten klare Vorstellungen: Männer sollten die Familie finanziell versorgen, während Frauen für den Haushalt und die Kinder verantwortlich waren. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 wurden vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus Ehe und Familie unter den Schutz vor staatlichen Eingriffen gestellt und damit als „Privatsphäre“ definiert. Mit Blick auf die Geschichte der Bundesrepublik ein sinnvoller Artikel, der jedoch auch dafür sorgte, dass Partnerschaftsgewalt und häusliche Gewalt ebenso als Privatsache gesehen und lange Zeit nicht als gesamtgesellschaftliches Problem angesehen wurden. Auch wenn die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen mit dem Grundgesetz Verfassungsrang erhielt, dauerte es bis weit in die 1990er Jahre, bis die Gesetze angepasst waren. In Deutschland gab es zwischen 1949 und 1990 zudem die Besonderheit zweier deutscher Staaten mit unterschiedlichen Geschlechterrollen. Wir betrachten hier nur die westdeutsche Perspektive.

Ein Rückblick zeigt ausgewählte Errungenschaften der Gleichstellungsarbeit in der Bundesrepublik auf:

- **1958:** Das Gleichberechtigungsgesetz tritt in Kraft:
 - Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes wird ersatzlos gestrichen.
- **1962:** Frauen eröffnen ohne Erlaubnis des Ehemannes ein eigenes Bankkonto.
- **1977:** Mit der Reform des Ehe- und Familienrechts wird die sogenannte Hausfrauenehe abgeschafft. Das Recht des Ehemannes, ein Dienstverhältnis seiner Ehefrau aufzukündigen, wenn er (der Ehemann) meint, dass das Arbeitsverhältnis nicht mit den ehelichen Pflichten zu vereinbaren ist, wird aufgehoben.
- **1980:** Die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz wird Rechtsanspruch. Noch allerdings ohne Sanktionen, falls dagegen verstoßen wird.
- **1994:** Das 2. Gleichberechtigungsgesetz tritt in Kraft:
 - Frauenfördergesetz
 - Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- **1994:** Das Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3, Absatz 2 Grundgesetz wird ergänzt: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Während die anderen Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat sind, wird im Artikel 3 Absatz 2 ein Verfassungsauftrag formuliert. Dies bedeutet, der Staat hat **die Pflicht**, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern umzusetzen.
- **1998:** Vergewaltigung in der Ehe wird Straftatbestand.¹
- **2016:** Das neue Sexualstrafrecht mit dem Grundsatz "NEIN heißt NEIN" tritt in Kraft.

Die oben angeführten Meilensteine auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau bilden die Grundlage für ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben, weg von ungleichen Machtverhältnissen, frei von Abhängigkeit vom (Ehe-)Mann. Sie erschweren es gewalttätigen (Ehe-) Männern, Macht über ihre Frauen auszuüben. Doch deutlich ist auch, dass Gesetze nur ein erster Schritt sind, um die patriarchalen Machtstrukturen in unserer Gesellschaft abzuschaffen. Ein gesellschaftlicher Wandel braucht Zeit und ist nicht mit der Verabschiedung neuer Gesetze automatisch vollzogen. Gerade alte und hochaltrige Frauen, die in den beschriebenen Jahrzehnten sozialisiert wurden, verfügen oft nur über geringe finanzielle Mittel, weil sie unbezahlte oder gering bezahlte Tätigkeiten als Hausfrauen bzw. in Teilzeit verrichteten, um die Care-Arbeit leisten zu können. Sie befinden sich damit in einer

¹ Den ersten Antrag hierzu gab es bereits 1974. Damit dauerte es 23 Jahre vom ersten Antrag bis zum tatsächlichen Beschluss am 15.05.1997 zur Änderung der §§ 177-179 StGB. Die Liste der namentlichen Abstimmungen ist auf der Website des Bundestages zu finden (Deutscher Bundestag 1997).

wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Partner. Viele empfinden häusliche und sexualisierte Gewalt als Tabuthemen und schämen sich häufig für ihre Erfahrungen. Dies zeigt, dass auch für diese Zielgruppe die fortlaufende Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Partnerschaftsgewalt und häusliche Gewalt unverzichtbar ist. "Die Scham muss die Seiten wechseln" (Gisèle Pélicot). Dies gilt auch für uns.

Gewalt gegen alte / hochaltrige Frauen

Es gibt in Deutschland keine allgemeine Definition, ab welchem Alter ein Mensch als "alt" gilt. In der Medizin wird "das Alter" oft in verschiedene Phasen unterteilt:

Frühes Alter: Etwa 60 - 74 Jahre

Mittleres Alter: Etwa 75 - 84 Jahre

Hohes Alter: Ab 85 Jahre

Wir übernehmen diese Einteilung für das Schwerpunktthema des vorliegenden Berichtes und betrachten Frauen ab einem Lebensalter ab 60 Jahren, zusammengefasst unter der Bezeichnung "ältere Frauen". In diesem Zusammenhang geht es uns nicht um die körperliche oder mentale Verfasstheit von Frauen. Ausschlaggebend für uns ist das Alter im Kontext von gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten im Leben der Frauen, die im Punkt "Istanbul-Konvention vor Ort" beschrieben wurden.

Geschlechtsspezifische Gewalt im Leben heute alter und hochaltriger Frauen – Eine besonders vulnerable Zielgruppe im Gewaltschutz und in der pflegerischen Versorgung

Ein Beitrag von Denise Klein (Traumazentrierte Fachberaterin bei Paula e.V., Beratungsstelle für Frauen ab 60)

Heute alte Frauen waren und sind auch gegenwärtig in unserer Gesellschaft in hohem Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Viele Frauen, die heute 60 Jahre und älter sind, haben im Laufe ihres Lebens sexualisierte Gewalt in der Kindheit und / oder im Erwachsenenalter bzw. andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Partnerschaftsgewalt erleben müssen. Wenn der Blick auf geschlechtsspezifische Gewalt im Leben heute alter Frauen gerichtet wird, geht es also um die Versorgung der Folgen früher erlebter sexualisierter, geschlechtsspezifischer, innerfamiliärer Gewalt unter der besonderen Herausforderungen der Lebensphase Alter.

Gleichzeitig sind alte und hochaltrige Frauen auch in ihrem aktuellen Leben von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Dies birgt große Herausforderungen im

Bereich Gewaltschutz. Die Gruppe der älteren und hochaltrigen Frauen ist bisher eine weitgehend unsichtbare Gruppe, wenn es um die Betroffenheit aktueller sexualisierter und / oder häuslicher Gewalt geht sowie um Beratung und Schutz im Hilfesystem.

Aktuelle geschlechtsspezifische (sexualisierte und häusliche) Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen

Zahlen und Studien

Es gibt wenige Studien, die diese Altersgruppe explizit in den Blick nehmen. Dennoch zeigt sich, dass Frauen ab 60 Jahren in einer relevanten Größenordnung über Erfahrungen von körperlicher, häuslicher oder sexualisierter Gewalt berichten (Nägele et al. 2010).

Laut der europäischen Studie zu Partnergewalt gegen ältere Frauen aus dem Jahr 2010 (IPVoW) erfahren über 9% der 60- bis 74-jährigen Frauen, die in einer Partnerschaft leben und 2,6 % der über 75-jährigen Frauen in ihrer aktuellen Partnerschaft mindestens einmal körperliche und / oder sexualisierte Gewalt. Ältere und alte Frauen sind auch häufig von psychischer Gewalt in der Partnerschaft betroffen. Die Gruppe der 60- bis 74-Jährigen stellt dabei eine stark belastete Altersgruppe dar (17,6 % psychische Gewalt, darunter 7% von massiver psychischer Gewalt) (vgl. Nägele et al. 2010).

Im neu veröffentlichten Bundeslagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten aus dem Jahr 2023 benennt im Helffeld (angezeigte Straftaten) 483 Betroffene von Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellen Übergriffen und 492 Betroffene sexueller Belästigung in der Altersgruppe „60 Jahre und älter“ (Bundeskriminalamt 2023a, S. 14).

In der gleichen Alterskategorie werden zum Thema häusliche Gewalt insgesamt 11.407 Betroffene benannt. Häusliche Gewalt umfasst zwei Ausprägungen, die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Im Bereich der innerfamiliären Gewalt zeigt sich ein erster Hinweis auf eine Besonderheit bei älteren Frauen. Frauen ab 60 Jahre haben Partnerschaftsgewalt ähnlich häufig angezeigt wie innerfamiliäre Gewalt.²

Eine weitere Gewaltform gegen Frauen, die besonders bei dieser Altersgruppe mit in den Blick genommen werden muss, sind Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind. Im Jahr 2023 wurden laut Bundeslagebild 360 vollendete Femizide an Frauen und Mädchen begangen. Knapp ein Viertel der getöteten Frauen ist 60 Jahre alt und älter. Von diesen über 60-Jährigen sind 40,5 Prozent älter als 80 Jahre.

Im Länderbericht von 2021 wird erstmals die Auffälligkeit der Tötungen von älteren Frauen durch Familienangehörige erkannt: „Interessanterweise wurde eine hohe Rate von Tötungen durch andere (männliche) Familienangehörige festgestellt, die

² Innerfamiliäre Gewalt bezeichnet weiter Täter*innen aus dem familiären Umfeld: Kinder, Enkel, Geschwister und sonstige Angehörige.

von Söhnen und teilweise auch Enkeln an älteren Frauen verübt wurden“ (Schröttle et al. 2021, S. 43). Ein Drittel der getöteten Frauen waren älter als 55 Jahre (Schröttle et al. 2021).

Das Bundeslagebild von 2023 zeigt im Bereich der Femizide, ähnlich wie im Bereich häuslicher Gewalt, dass Verursacher der Gewalt sowohl Partner, Expartner als auch Familienangehörige sind:

„Der Anteil innerfamiliärer Tötungsdelikte (...) ist bei weiblichen Opfern über 60 Jahre mit über einem Viertel wieder hoch. Der Anteil von Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaften (...) steigt in der Altersklasse der über 60-Jährigen wieder an“ (Bundeskriminalamt 2023a).

Besonderheiten von Gewalt im Alter und die Hürden im Frauenhilfesystem

Wenige Studien nehmen das Thema geschlechtsspezifische Gewalt im Leben von Frauen ab 60 Jahren differenziert in den Blick. Somit bleibt Gewalt gegen ältere, alte und hochaltrige Frauen trotz vermeintlich größerer Relevanz immer noch weitgehend unsichtbar und die besonderen Herausforderungen für das Frauenhilfesystem unerkannt.

Der hohe Anteil von Femiziden an alten Frauen und die (im Vergleich zu anderen Altersgruppen) niedrige Zahl an angezeigten Straftaten lässt vermuten, dass eine große Hürde für alte und hochaltrige Frauen besteht, sich an die Polizei oder an Frauenberatungsstellen zu wenden. Die Hürden sind multifaktoriell bedingt. Dass insbesondere sexualisierte Gewalt im Alter stark tabuisiert ist, liegt an stereotypen Bildern und Vorurteilen hinsichtlich sexualisierter Gewalt (Vergewaltigungsmysen), aber auch an gesellschaftlichen Bildern zu „alten Frauen“. Mysen über sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung sowie das gesellschaftliche „Altenbild“ tragen dazu bei, dass das Vorkommen von Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen nicht gesehen wird, der Hilfebedarf nicht erkannt wird und die Hilfsangebote für betroffene Frauen nicht an ihren Bedarfen ausgerichtet sind (vgl. Europäische Studie zu Partnergewalt gegen ältere Frauen, Intimate Partner Violence Against Older Woman, Nägele et al. 2010).

Das Frauenhilfesystem ist sowohl im Bereich Prävention als auch im Bereich Intervention und Nachsorge nicht auf die besonderen Bedarfe von alten und hochaltrigen Frauen ausgerichtet.

Die Unterstützung und Begleitung von Frauen, die aktuell von Gewalt betroffen und hochaltrig sind, muss die Lebensphase „Alter“ mit all ihren Herausforderungen miteinbeziehen und auch die besonderen biographischen Aspekte berücksichtigen. Frauen, die heute 80 Jahre alt sind und älter, sind spätestens 1944 geboren. In ihrer Kindheit galt noch bis 1957 der „Gehorsamsparagraf“, der dem Mann in einer Ehe das Recht zur Entscheidung aller gemeinsamen Angelegenheiten zusprach. Erst 1977 wurde die sog. Hausfrauenehe abgeschafft, die vorsah, dass es eine vorgeschriebene Aufgabenteilung gab. Die heute 80jährigen Frauen waren zu diesem Zeitpunkt Mitte dreißig und wahrscheinlich schon verheiratet. Erst seit 1998

ist Vergewaltigung in der Ehe strafbar. Viele der heute 80jährigen lebten zu diesem Zeitpunkt schon 20 bis 30 Jahre mit ihren Ehemännern zusammen.

Die Veränderungen in der gesellschaftlichen und juristischen Bewertung von geschlechtsspezifischer Gewalt gingen im Leben der heute alten Frauen häufig mit Erlebnissen von Stigmatisierung und fehlender Hilfe einher.

Frauen, die vielleicht schon seit Jahrzehnten von unterschiedlichen Formen³ häuslicher Gewalt betroffen sind, benötigen häufig längerfristige Beratungs- und Begleitungsprozesse, um die erlebte Gewalt neu einzuordnen und Dynamiken zu verstehen.

Ältere und hochaltrige Frauen fühlen sich zudem häufig von den bestehenden Frauenhilfestrukturen (allgemeine Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser) wenig angesprochen. Zusätzlich ist das Hilfesystem wenig auf ihre jeweilige Lebenssituation ausgerichtet. „Grundsätzlich reicht in vielen Fällen von Partnergewalt im Alter Krisenintervention, wie sie die Interventionsstellen proaktiv nach Polizeieinsätzen anbieten, nicht aus, um eine Klärung und Verbesserung der Situation zu erreichen“ (Kotlenga & Nägele 2013, S. 22). Es braucht meist längere Beratungsprozesse, da die Chancen, materielle und soziale Folgen einer Trennung bei Partnerschaftsgewalt aufzufangen, im Alter viel geringer sind. Die betroffenen Frauen brauchen Zeit für die Abwägung zwischen den (gefühlten) Verlusten und den Perspektiven.

Allein das Aufsuchen einer Beratungsstelle kann eine unüberwindbare Hürde darstellen, wenn die Betroffenen durch körperliche Einschränkungen und Erkrankungen nicht mehr mobil sind. Um alte und hochaltrige Frauen zu erreichen, muss notwendigerweise auch aufsuchende Beratung ermöglicht werden.

In Fällen, in denen besonders hochaltrige Frauen nicht mehr in der ehelichen Wohnung verbleiben können, ist die Hürde, Zugang zu einem Frauenhaus zu finden, enorm hoch. Auf die speziellen Bedarfe von Frauen mit Pflegebedarf und / oder körperlichen Einschränkungen sind die meisten Frauenschutzhäuser bisher nicht ausgerichtet.

Folgen früher erlebter geschlechtsspezifischer (sexualisierter und häuslicher) Gewalt im Leben heute alter Frauen

Viele Frauen, die heute alt oder hochaltrig sind, haben hoch belastende bis traumatische Erfahrungen in ihrer Kindheit oder im Erwachsenenleben machen müssen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich psychische, körperliche oder soziale Belastungen in Folge dieser Erlebnisse chronifizieren und auch langfristig nur schwer verarbeitet werden können, ist besonders bei Erfahrungen (geschlechtsspezifischer) Gewalt in der Kindheit hoch.

³ Viele Frauen haben jahrzehntelang psychischer, ökonomischer, sexualisierter und/ oder körperlicher Gewalt erlebt.

Auch langandauernde häusliche Gewalt führt bei mehr als der Hälfte aller Betroffenen zu Langzeitbelastungen. Dazu gehören Antriebslosigkeit und Rückzug aus dem sozialen Leben, chronische Schmerzen oder massive Schlafstörungen. Viele berichten auch von einer chronischen Stressreaktion mit Konzentrationsschwierigkeiten, innerer Unruhe oder Reizbarkeit (vgl. medica mondiale 2015).

Die Folgen dieser traumatischen Ereignisse beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden vieler Frauen enorm. „Bei älteren Frauen können durch alterstypische Belastungen, Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit und Verluste von körperlicher und kognitiver Selbständigkeit Gefühle von Hilfslosigkeit, Kontrollverlust und dadurch verstärkt Erinnerungen frühere Gewalt- und Ohnmachtserfahrungen wachgerufen werden“ (Paula e.V., Böhmer & Griese 2016, S. 23).

„Gerade in der medizinischen Versorgung und in der Pflege kann es durch bestimmte Trigger (Auslöser), die - oft unwillkürlich – mit zurückliegenden traumatischen Erlebnissen assoziiert werden, zu Retraumatisierungen oder Traumaaktivierungen kommen, d.h. zu akuten psychischen und körperlichen Belastungen wie unmittelbar im Zusammenhang mit einer früheren Traumatisierung“ (ebd. S. 24). Alpträume, Herzrasen, Unruhe, Ängste, Apathie, Schlafstörungen, Panikattacken, hoher Blutdruck, Depressionen, Verwirrtheit, vermehrtes Suchtverhalten und vielfältige somatische Erkrankungen können Hinweise auf eine Traumaaktivierung sein.

Für die Betroffenen früher erlebter Gewalt und Traumatisierung ist es wichtig, dass im Alltag und besonders während der Pflege zusätzlicher Stress vermieden wird und die Frauen ein möglichst hohes Maß an eigener Kontrolle und Handlungsfähigkeit erhalten können. Wissen über Traumareaktionen und Traumasensibilität im Umgang mit alten und hochaltrigen Frauen bietet die Chance, dass sowohl die Betroffenen die Phase des Alterns in Würde erleben als auch eine Stärkung und Entlastung für Angehörige und Fachpersonal in der Pflege.

Fazit und Ausblick – Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention des Europarats ist das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Istanbul-Konvention hat das Ziel, alle Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen. Jede Frau unabhängig von ihrem Alter muss Schutz nach der Istanbul-Konvention erhalten. Die Zielgruppe der alten Frauen wurde jedoch bisher nicht in den Blick genommen.

Nach Artikel 22 Absatz 2 haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass für alle Frauen und deren Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, eine an ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung angeboten wird.

Mangelnde Ansprache, fehlendes Hintergrundwissen, Barrieren und Zugangshürden führen jedoch dazu, dass die Zielgruppe der älteren und hochaltrigen Frauen nicht

die in der Istanbul-Konvention verbrieften Rechte und Maßnahmen im bisher bestehenden Hilfesystem zugute kommen.

Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen ist noch wenig erforscht und weitgehend unsichtbar. Unbedingt notwendig ist die Entwicklung geeigneter Präventions- und Informationsangebote für Betroffene, deren Umfeld und eine gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema. Darüber hinaus muss das Gewaltschutzsystem auf die Bedarfe alter Frauen hin geprüft und nachgebessert werden und die Versorgung und Nachsorge mit bedacht werden.

Dafür braucht es spezialisierte Fachberatungsstellen für alte Frauen und die Anerkennung als besondere Zielgruppe im Sinne der Istanbul-Konvention.

Paula e.V. - Beratungsstelle für Frauen ab 60 Jahre ist die einzige spezialisierte Fachberatungsstelle für ältere und hochaltrige Frauen. Die Beratungsstelle hat ihr Büro in Köln.

Gewalt gegen alte / hochaltrige Frauen mit Migrationsgeschichte

Ein Beitrag von Katharina Kegel

Die DeZIM-Studie zur Lebenssituation älterer Menschen ab 65 Jahren mit Migrationsgeschichte in Deutschland zeigt, dass diese Gruppe kontinuierlich wächst und zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zwischen 2010 und 2020 stieg die Zahl der über 65-Jährigen mit Migrationshintergrund von 1,4 Millionen auf 2,2 Millionen, was 12,8 % der älteren Bevölkerung ausmacht. Die Mehrheit dieser älteren Migrant*innen stammt aus der „Gastarbeitergeneration“ der 1960er Jahre oder aus der Gruppe der (Spät-)Aussiedler*innen der 1990er Jahre (DeZIM 2022).

Ältere Migrantinnen erhalten in Deutschland tendenziell geringere Renten, sind stärker von Armut bedroht und häufiger von gesundheitlichen Problemen betroffen als ihre Altersgenossinnen ohne Migrationsgeschichte. Diese Unterschiede hängen von verschiedenen Faktoren ab, darunter Zuwanderungsgeschichte, Aufenthaltsdauer und rechtlicher Status. Laut DeZim ist insbesondere die „Gastarbeitergeneration“ stärker benachteiligt als (Spät-)Aussiedler*innen.

Wie sieht es nun aus mit Gewalt, die ältere Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland erfahren? Eine Anfrage bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. (BAGSO) zu diesem Thema ergab, dass dies im Allgemeinen wenig erforscht ist und es dazu kein Monitoring gibt.

Die BAGSO konnte mir aufgrund der nicht vorhandenen Datenlage keine Informationen zu Prävalenzen in Deutschland geben. Dafür erhielt ich den Hinweis auf ein australisches Review, das sich des Themas annimmt (vgl. ECCV 2022).

Auch wenn die Ergebnisse aufgrund der unterschiedlichen Einwanderungsgeschichte beider Länder nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar sind, möchte ich im Folgenden einige zentrale Ergebnisse und Empfehlungen vorstellen. Diese könnten, zumindest in ähnlicher Form, auch für Deutschland von Bedeutung sein.

In Australien war 2017 mehr als jede siebte Person über 65 Jahre alt, davon wurden 37 % der älteren Bevölkerung im Ausland geboren, hauptsächlich in Europa (67 %) und Asien (16 %). Es gibt keine einheitliche rechtliche Definition von „Missbrauch“. Er zeigt sich in Formen wie psychischem Missbrauch oder Vernachlässigung und finanziellen Übergriffen.

In kulturell und linguistisch vielfältigen Gemeinschaften (CALD -"Culturally and Linguistically Diverse"-Communities) erschweren kulturelle Normen, Sprachbarrieren und Abhängigkeiten vom Täter das Erkennen und das Melden von Missbrauch. Etwa 15,3 % der älteren CALD-Personen sind betroffen, was einer ähnlichen Prävalenz wie in der australischen Gesamtbevölkerung entspricht. Täter sind oft Familienmitglieder, in CALD-Gemeinschaften auch Freunde.

Das Review spricht von einer Untererfassung von Missbrauchsfällen bei älteren Migrant*innen, bedingt durch Scham, Angst vor Repressalien oder Heimeinweisungen sowie fehlende Meldemöglichkeiten in anderen Sprachen. Es gibt insgesamt wenige Erkenntnisse über Missbrauch in Migrant*innengemeinschaften, da laut der Autor*innen kulturelle Unterschiede im Verständnis von Missbrauch die Identifikation erschweren.

Risikofaktoren für Missbrauch im Alter umfassen laut Review unter anderem Altersdiskriminierung, Armut und Rassismus. Auch das Alter bei der Migration, die Aufenthaltsdauer und die kulturelle Anpassung beeinflussen das Risiko, Opfer von Missbrauch zu werden. Auch das Geschlecht wird als Risikofaktor bezeichnet. So sind Frauen stärker gefährdet, insbesondere in Bezug auf Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt, was mit sozioökonomischen Faktoren wie niedrigeren Renten und längerer Lebenserwartung zusammenhängt.

In vielen Kulturen wird Missbrauch als familiäres Problem betrachtet und verschwiegen. Hilfsangebote sind häufig nicht kultursensibel oder mehrsprachig, was den Zugang für ältere Menschen aus CALD-Gemeinschaften zusätzlich erschwert. Geringe Sprachkenntnisse verstärken außerdem Isolation und Abhängigkeit.

Die Empfehlungen, die zur Verbesserung der Situation für ältere Migrant*innen aufgeführt werden, sind aus meiner Sicht auch für Deutschland von großer Bedeutung, da hierzulande eine zunehmend diversifizierte ältere Bevölkerung lebt, die ebenso wie in Australien mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert ist. Laut Mikrozensus 2020 hatten in Deutschland 2,2 Millionen Menschen über 65 Jahren einen Migrationshintergrund. Dies entspricht 12,8% der über 65-jährigen Bevölkerung in Deutschland.

Insbesondere die Bedürfnisse von älteren Menschen aus Familien mit Migrationsgeschichte werden in Deutschland nicht ausreichend berücksichtigt. Der

dringende Bedarf an kultursensiblen Präventions- und Interventionsstrategien und Hilfsangeboten, wie im Review formuliert, ist auch bei uns relevant.

Die Forschung in diesem Themenfeld ist mehr als lückenhaft und sollte ausgebaut werden. Eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen und migrationsbedingten Dynamiken von Missbrauch im Alter sowie der Rolle kognitiver Einschränkungen und kultureller Werte kann dazu beitragen, Prävention und Unterstützung in Deutschland zu verbessern und so die Lebensqualität und Sicherheit dieser besonders gefährdeten Gruppe zu erhöhen.

Gewalt gegen alte / hochaltrige Frauen mit Behinderung

Beitrag von Antje Hardekopf – Sachstand

Dass Frauen mit Behinderung sehr häufig Gewalt erfahren - zu Hause, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder auch im Rahmen der Pflege -, belegt die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2012) „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Frauen mit Behinderung erfahren fast doppelt so häufig wie nichtbehinderte Frauen körperliche Gewalt im Erwachsenenalter.

In Pflege- und Betreuungssituationen kommt es nicht selten zu Grenzverletzungen und Übergriffen. Gewalt hat ganz verschiedene Formen: Körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung.

Leider sind deutliche Aussagen zu Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen mit Behinderung schwierig zu treffen. Für die neue Studie des BMFSFJ (2024a) „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ wurden beispielsweise nur Frauen und Männer mit Behinderungen im Alter bis 65 Jahren in stationären und ambulanten Betreuungssettings befragt.

Die Fachstiftung ZQP (Zentrum für Qualität in der Pflege, vgl. ZQP 2024) berichtet, dass die quantitative Dimension von Gewalt in der Pflege international als hoch eingeschätzt wird. Die Erforschung sei jedoch mit speziellen Herausforderungen verbunden. Pflegebedürftige Menschen sind unter anderem aufgrund eingeschränkter Selbstständigkeit schlecht für Befragungen erreichbar. Zudem möchten sie eventuell aus Angst oder Scham nicht über Vorfälle berichten, können sich gegebenenfalls auch nicht erinnern sowie schlecht oder gar nicht mitteilen. Daten zu Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen werden daher häufig über Befragungen von Mitarbeitenden und Einrichtungsleitungen erfasst. Sie werden nach ihrem eigenen Verhalten oder erinnerten Vorfällen befragt. Da zu diesen Personen oftmals aber ein direktes Abhängigkeitsverhältnis und Machtgefälle besteht, sind die Ergebnisse damit nicht repräsentativ.

Ich vermute, dass Frauen mit Behinderung als weniger fähig wahrgenommen werden, sich zu wehren oder zu schützen, was sie für Menschen mit übergriffigem Verhalten zu leichteren Zielen macht.

Vielleicht ist ein weiterer Grund für die Tatsache, dass Frauen mit Behinderung so viel stärker von Gewalt betroffen sind, auch die stärkere soziale Isolation durch Barrieren, Mobilitätsprobleme oder fehlende soziale und inklusive Netzwerke. Dadurch ist es ihnen erschwert, Unterstützung zu suchen oder Gewalt zu melden, sich aus gewalttätigen Situationen zu befreien oder überhaupt wahrzunehmen, dass Menschen in ihrer Umgebung sich ihnen gegenüber übergriffig verhalten. Ein weiterer Aspekt besteht meines Erachtens auch darin, dass die Frauen in Bezug auf ihre Gewalterfahrungen zum Teil nicht ernst genommen oder die Gewalterfahrungen als solche nicht erkannt werden. Es ist wichtig, dass sowohl die Gesellschaft als auch die Institutionen gezielt Maßnahmen ergreifen, um die Rechte und das Wohl von Frauen mit Behinderung zu schützen. Dazu gehören barrierefreie Unterstützungsangebote, Sensibilisierung der Gesellschaft und eine stärkere Fokussierung auf diese vulnerable Gruppe in der Prävention von Gewalt.

Fazit: Es ist belegt, dass Frauen mit Behinderung fast doppelt so häufig wie nichtbehinderte Frauen körperliche Gewalt im Erwachsenenalter erfahren. Gewalt in der Pflege wird als quantitativ hoch eingeschätzt. Demnach liegen zwar keine spezifischen Zahlen zu Gewalt gegen alte und hochaltrige Frauen mit Behinderung vor, es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies viele alte und hochaltrige Frauen mit Behinderung betrifft. Zu diesem Thema wären konkrete Untersuchungen notwendig, um entsprechende Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Beispiele aus dem Kreis Pinneberg

Die Erfahrungen der Frauenfacheinrichtungen im Kreis Pinneberg zeigen, dass sich alte und hochaltrige Frauen mit Gewalterfahrungen selten im Hilfesystem wiederfinden. In den Frauenhäusern des Kreises Pinneberg gibt es keine entsprechenden Aufnahmen. In den Frauenberatungsstellen sind Beratungsfälle von alten und hochaltrigen Frauen selten. In den wenigen Beratungen wird deutlich, dass die ratsuchenden Frauen oft sexuellen Missbrauch in der Kindheit oder sexualisierte Gewalt in Kriegszeiten erlebt haben.

Hier ist weiter nationale Forschung nötig. Beratungshemmnisse sind abzubauen.

Der GREVIO-Bericht (Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, vgl. BMFSFJ (2022, S. 16, S. 62 und S. 114) für Deutschland geht nur in wenigen Absätzen auf die Situation von älteren Frauen ein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Schutz von Frauen, die intersektionalen Diskriminierungen ausgesetzt sind, verstärkt werden muss. Als Beispiel werden hier auch ältere Frauen genannt. (Artikel 17 IK) GREVIO verweist in diesem Punkt auf eine fehlende nationale Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu Beratungsstellen und Informationsmaterial u.a. für ältere Frauen noch zu viele Barrieren aufweist. Die Erreichbarkeit der Frauenfacheinrichtungen muss verbessert und das Informationsmaterial auch für Frauen dieser Zielgruppe erreichbar sein. (Artikel 25 IK) Für den Kreis Pinneberg bedeutet dies, dass vor allem aufsuchende, mobile Beratungsangebote an frequentierten Orten helfen können Beratungshemmnisse abzubauen. Dies gilt umso mehr im ländlichen Raum.

DATEN ZUR GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN & HÄUSLICHEN GEWALT IM KREIS PINNEBERG

Polizeistatistik

Wie in den vergangenen Jahresberichten schauen wir auch in diesem auf die spezifischen Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 (siehe Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3). Wir möchten diese Daten längerfristig führen, um sie vergleichen zu können und ggf. Entwicklungen zu sehen.

Deliktsbereich: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	239	243	386	276	475
Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und Übergriffe	34	37	23	26	19
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (nicht im schweren Fall)	17	11	10	18	13
Sexuelle Belästigung	45	33	34	28	38
Sexueller Missbrauch	81	79	75	66	142
davon sexueller Missbrauch von Kindern	46	48	36	38	86
Ausnutzen sexueller Neigung		83	239	131	259

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020 S. 14; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 12; Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 12, Polizeidirektion Bad Segeberg 2023, S. 13).

Nach dem Rückgang in 2021 ist es in diesem Deliktbereich wieder zu einer deutlichen Zunahme der Zahlen gekommen. Laut PKS 2023 ist der Anstieg insbesondere aufgrund des Besitzes und Verschaffung sowie der Verbreitung von Kinderpornographie zu verzeichnen (S. 13).

Seit 2020 verzeichnen wir einen Rückgang im Bereich "Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und Übergriffe".

Im Folgenden stellen wir die Entwicklungen im Bereich "Häusliche Gewalt" dar. Seit Januar 2024 gilt auch in Schleswig-Holstein die neu entwickelte bundeseinheitliche Definition von häuslicher Gewalt. Seitdem wird häusliche Gewalt in "Partnerschaftsgewalt" und "familiäre Gewalt" unterschieden.

Bislang umfasste häusliche Gewalt lediglich Partnerschaftsgewalt. Die Zahlen, die wir für die zurückliegenden Jahre betrachten können, umfassen also "Gewalttaten zwischen Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben oder lebten, beispielsweise in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder intimen Beziehung" (BMFSFJ 2024b).

Unter familiärer Gewalt werden die Gewaltformen innerhalb einer Familie, die nicht nur zwischen Partner*innen auftreten, sondern auch gegenüber Kindern, älteren Angehörigen oder anderen Familienmitgliedern, zusammengefasst. Diese Zahlen werden wir voraussichtlich im nächsten Jahr vorstellen.

Deliktsbereich: Partnerschaftsgewalt	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	532	548	554	630	571
Totschlag	0	0	0	2	2
einfache Körperverletzung	359	347	339	380	332
Bedrohung	43	66	77	90	105
gefährliche Körperverletzung	49	62	75	98	67
Nachstellung/Stalking	38	38	38	31	43

Tabelle 2: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 14; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 13; Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 13; Polizeidirektion Bad Segeberg 2023, S. 14).

Erstmals beobachten wir eine kleine Trendwende bei den PKS Zahlen für Partnerschaftsgewalt. Dennoch liegt die Fallzahl 2023 immer noch deutlich über der aus 2019 und wir müssen weiter verfolgen, ob es sich tatsächlich um eine Wende gegen den Bundestrend handelt. Im Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 wird auf

eine deutliche Zunahme von Betroffenen häuslicher Gewalt im Sinne von Partnerschaftsgewalt zwischen 2019 und 2023 hingewiesen (vgl. Bundeskriminalamt 2023b: S. 7).

Deliktsbereich: Tatmittel Internet	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	1085	964	1395	1473	1740
Ausnutzung sexueller Neigungen	47	74	229	126	253
Nötigung, Bedrohung, Nachstellung		19	55	70	94

Tabelle 3: Polizeiliche Kriminalstatistik zum Bereich Delikte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt (Quelle: Polizeidirektion Bad Segeberg 2020, S. 20; Polizeidirektion Bad Segeberg 2021, S. 19; Polizeidirektion Bad Segeberg 2022, S. 20 und Polizeidirektion Bad Segeberg 2023, S. 21).

Der Deliktbereich „Tatmittel Internet“ erfährt seit Jahren eine Zunahme. Zwar gab es im Vorjahr einen Rückgang im Deliktbereich „Ausnutzung sexueller Neigungen“, allerdings ist die Zahl 2023 wieder stark angestiegen und ist beim Tatmittel „Internet Delikt“ an zweiter Stelle. „Nahezu alle Fälle sind hier im Bereich des Besitzes oder des Verschaffens von Kinderpornographie sowie der Verbreitung von Kinderpornographie zu verorten“, so heißt es in der PKS (2023, S. 21). Auch eine Zunahme im Bereich der Beleidigung sowie Nötigung, Bedrohung und Nachstellung im Internet ist auszumachen.

Anzahl der Datenübermittlungen mit und ohne Wegweisung durch die Polizei im Kreis Pinneberg

Im Folgenden nennen wir, wie auch bereits in den vergangenen Berichten, die Zahlen der sogenannten Datenübermittlungen nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Kreis Pinneberg nach § 201 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG).

Im Berichtszeitraum wurden im Kreis Pinneberg insgesamt 298 Datenübermittlungen von den Polizeistationen an die beiden Frauenberatungsstellen in Elmshorn und Pinneberg übermittelt. Davon sind 142 mit und 156 ohne Wohnungs-Wegweisungen ausgesprochen worden. Damit gab es erheblich mehr Datenübermittlungen als in den Vorjahren.

	2019	2020	2021	2022	2023
Datenübermittlung mit Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	104	68	91	88	164
Datenübermittlung ohne Wegweisung (Pinneberg + Elmshorn)	55	36	34	60	156

Tabelle 4: Datenübermittlung durch die Polizei (Quelle: Statistiken der Frauenberatungsstellen Elmshorn und Pinneberg)

Femizide

Noch gibt es keine allgemeingültige Definition darüber, was ein Tötungsdelikt zu einem Femizid macht.

Die GFMK- Konferenz, also die Konferenz der Gleichstellungsminister*innen der Länder, hat sich 2023 für folgende Definition ausgesprochen:

“Femizide sind Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation. Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Als Indikator der Ursächlichkeit kann auch die fallgruppenspezifisch wesentlich erhöhte Betroffenheit von Frauen herangezogen werden, da dies die Vermutung eines strukturellen geschlechtsbezogenen Tathintergrundes nahelegt“ (Gleichstellungsministerkonferenz 2023, Top 8.1. S. 1).

Nicht jede Tötung einer Frau ist somit automatisch auch ein Femizid. Femizide werden aber auch nicht nur im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt begangen.

2024 wurde der Begriff „Femizid“ erstmals in einem Bundeslagebericht erfasst. Der Bundeslagebericht „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ (vgl. Bundeskriminalamt 2023a) war der erste dieser Art. Die Schwierigkeit dabei war, dass die PKS-Daten nur eine Annäherung an die tatsächliche Anzahl möglich machen, da Tatmotive bislang nicht in der Statistik erfasst werden. Für den Bericht wurden daher folgende die Strafnormen betrachtet: Sonstiger Mord, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten, Totschlag § 212 StGB, minder schwerer Totschlag § 213 StGB sowie Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB.⁴

⁴ Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten wird z.B. nicht miterhoben, weil das Tatmotiv dort nicht auf die Tötung der Frau liegt.

Im Jahr 2023 wurden in diesen 938 Tötungsdelikte an Frauen von der Polizei registriert (vgl. Bundeskriminalamt 2023, S. 37). In 360 Fällen wurde die Tat vollendet. Dies entspricht einem Anteil von 32,3 Prozent aller Opfer von Tötungsdelikten.

Von diesen 360 vollendeten Taten wurden 155 Frauen von ihrem (Ex-) Partner getötet, 92 Frauen wurde Opfer von innerfamiliärer Gewalt. Der Anteil an weiblichen Opfern, die im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Beziehungen Opfer von Tötungsdelikten wurden, liegt bei 80,6 Prozent. Die Zahlen zeigen: Zwischen 2- und 3-mal am Tag versucht ein Mann eine Frau zu töten, knapp einmal am Tag gelingt es.

Auch die PKS für unseren Kreis erfasst keine Femizide. Es konnten zwei Tötungen im Bereich Partnerschaftsgewalt verzeichnet werden (siehe Tabelle 2). Zusätzlich gab es drei Tötungen im Bereich Familiengewalt (siehe Polizeidirektion Bad Segeberg 2023, S. 14).

Zur Verhinderung dieser Tötungen hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins das Hochrisiko-Management eingeführt. In diesem Bericht wird an unterschiedlichen Stellen auf das Hochrisiko-Management eingegangen.

HILFE & SCHUTZ

Im Kreis Pinneberg stehen 3 autonome Frauenhäuser (Elmshorn, Pinneberg, Wedel), seit 2024 in Halstenbek ein Gewaltschutzhaus, 2 Frauenberatungsstellen (Elmshorn, Pinneberg) und mit dem Wendepunkt e.V. (Elmshorn) eine Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt und von sexualisierter Gewalt in der Kindheit betroffene Männer zur Verfügung. Während die Frauenhäuser Frauen und ihren Kindern Schutz in akuten oder drohenden Situationen häuslicher Gewalt gewähren, bieten die Frauenberatungsstellen u.a. proaktive Beratung nach häuslicher Gewalt gemäß § 201a des Landesverwaltungsgesetzes an und sind somit Teil der sogenannten Interventionskette des Landes Schleswig-Holstein. Im Folgenden gehen wir näher auf die aktuelle Situation im Hilfesystem ein.

Frauenberatungsstellen

Seit dem 1. Januar 2024 gilt im Land Schleswig-Holstein ein Erlass für Polizist*innen mit zusätzlichen verbindlichen Vorgaben zum Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt. Dadurch dürfen bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung alle relevanten Informationen zusammengefasst, systematisch ausgewertet und zwischen Institutionen ausgetauscht werden. Ziel ist es, Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die konkrete Gefahr einer Tötung oder schwerer Gewalt besteht, besser zu

erkennen und zu verhindern. Dafür gibt es auch in der Regel kurzfristig einberufene “Fallkonferenzen”, an denen die Polizei, die KIK-Koordinatorin, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und im Bedarfsfall weitere Institutionen wie das Jugendamt u.a. teilnehmen, um Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und andere Personen sowie deren Kinder zu erarbeiten sowie sich darüber zu verständigen.

Diese “neue” Art der standardisierten interinstitutionellen Zusammenarbeit ist auch im Kreis Pinneberg sehr gut angelaufen und zeigt den hohen Bedarf an Austausch sowie an einer gemeinsamen Lösungsfindung.

Für die Frauenfacheinrichtungen bedeutet diese einerseits positive Entwicklung aber auch, dass ihre ohnehin sehr knapp bemessenen und nicht bedarfsgerechten Personalressourcen noch weniger auskömmlich sind und hier ein dringender Nachbesserungsbedarf besteht. Eine Aufstockung um jeweils mindestens 1 Vollzeitstelle in den beiden Frauenberatungsstellen ist dringend erforderlich. Die Frauenhäuser fordern schon seit geraumer Zeit die Anhebung der Stellenschlüssels von 1:6 auf 1:4 (siehe Anhang).

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und der ihnen zur Verfügung stehenden Stellenanteile als Vollzeitäquivalente ist im Vergleich zum Vorjahr in beiden Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg konstant geblieben. Bei gleichzeitigem Mehraufwand durch die verpflichtende Wahrnehmung zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben, bzw. durch immer kompliziertere und aufwändigere Betreuungsaufgaben stoßen die Frauenfachberatungsstellen jedoch vielfach an ihre personellen Grenzen.

	Mitarbeiterinnen				Stellenanteile inkl. Verwaltung			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Elmshorn	3	5	5	5	2,18*	2,51*	2,51*	2,51*
Pinneberg	3	5	5	5	2,35*	2,32*	2,39*	2,39*

*Tabelle 5: Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen (Quelle: Angaben der Frauenberatungsstellen im Kreis Pinneberg, Nov. 2024) - *Vollzeitäquivalente*

Frauenhäuser

Im Kreis Pinneberg bieten drei autonome Frauenhäuser mit insgesamt 58 Plätzen Schutz und Hilfe für von Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen und ihre Kinder. Keine akut gefährdete Frau wird abgewiesen, sondern wird auch bei Vollbelegung zunächst provisorisch untergebracht. Am nächsten Tag wird geklärt, ob sie und ihre Kinder aufgenommen werden können.

Sollte dies aus Platz- oder anderen Gründen nicht möglich sein, ermitteln die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses über eine landes- und bundesweite Datenbank,

in welchem anderen Frauenhaus noch Kapazitäten frei sind bzw. ob noch Kapazitäten vorhanden sind, denn immer häufiger ist dies leider nicht der Fall und es muss eine sehr aufwändige, zeitraubende Suche nach einem freien Platz vorgenommen werden.

Die im Frauenhaus untergebrachten Frauen und Kinder erfahren zunächst Schutz und werden in allen Alltagsfragen sowie psychosozialen Angelegenheiten begleitet, unterstützt und in weiterführende Hilfen weitervermittelt.

Leider konnten im Jahr 2023 längst nicht alle schutzsuchenden Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern im Kreis Pinneberg aufgenommen werden. Einer der Gründe hierfür ist die nach wie vor sehr angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt, auf die wir schon in unserem letzten Sachbericht hingewiesen haben. Die Bewohnerinnen der Frauenhäuser haben sehr schlechte Chancen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung für sich und ihre Kinder zu finden, was dazu führt, dass sich ihre Verweildauer in den Frauenhäusern kontinuierlich erhöht und sie somit notgedrungen wertvolle Plätze für akut bedrohte Frauen in den Frauenhäusern blockieren.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl derer, die aufgenommen, bzw. nicht aufgenommen werden konnten, wobei berücksichtigt werden muss, dass nicht zu jeder Zeit die "volle Kapazität" zur Verfügung gestanden hat. Die Gründe hierfür sind unten aufgeführt:

Ort	Verfügbare Plätze	neu aufgenommen				wegen Platzmangels nicht aufgenommen			
		Frauen (F)	Kinder (K)	Frauen (F)	Kinder (K)	Frauen (F)	Kinder (K)	Frauen (F)	Kinder (K)
		2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
Elm.	28 Plätze (inkl. Kinder)*	43 F 57 K	25 F 14 K	22 F 18 K	30 F 34 K	93 F 146 K	78 F 88 K	74 F 73 K	88 F 117 K
Pin.	15 Plätze (inkl. Kinder)**	20 F 27 K	24 F 26 K	7 F 11 K	15 F 17 K	95 F 100 K	55 F 74 K	72 F 77 K	148 F 163 K
Wed.	15 Plätze (inkl. Kinder)	11 F 17 K	9 F 13 K	10 F 10 K	13 F 18 K	107 F 136 K	74 F 73 K	78 F 60 K	94 F 109 K

Tabelle 6: Übersicht zu den Frauenhäusern und deren Auslastung (Quelle: interne Qualitätsberichte der Frauenhäuser im Kreis Pinneberg)

*Aufgrund von Baumaßnahmen konnten im Frauenhaus Elmshorn im Januar und Februar 2023 nur 17 Plätze belegt werden und im März und April nur 22 Plätze. Ab Mai konnten wieder alle 28 Plätze voll belegt werden. Nach Abschluß der Ausbaumaßnahmen stehen 2 Gebäude zur Unterbringung der Frauen und Kinder sowie für die Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Dies machte eine Überarbeitung des Betreuungskonzeptes erforderlich, das mittlerweile abgeschlossen ist. Die

verbesserte Raumaufteilung macht es möglich, dass nun auch Frauen aufgenommen werden können, die mit Söhnen über 12, nämlich bis zum Alter von 16 Jahren Schutz suchen.

** Raumsituation Pinneberg: Das neue Frauenhaus wird voraussichtlich Ende 2025 bezugsfertig sein.

Für den sprunghaften Anstieg der abgewiesenen Frauen und Kinder besonders im Frauenhaus Pinneberg gibt es momentan noch keine schlüssige Erklärung. Wir werden die Entwicklung weiter beobachten.

Gewaltschutzhaus in Halstenbek

Ein Beitrag von Celia Letzgus

Um die Frauenhäuser zu entlasten und betroffenen Frauen und Kindern schnell zu helfen, erwirkte die Gleichstellungsbeauftragte am 04.11.2020 in der Gemeindevertretung einen einstimmigen Beschluss, der sie beauftragte, Fördergelder aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für eine Gewaltschutzwohnung in der Gemeinde zu beantragen. Die aktuelle Gewaltsituation soll gemäß der Istanbul-Konvention für Frauen und ihre Kinder sofort beendet werden und den betroffenen Frauen soll Schutz und Unterstützung zukommen. Die Gemeinde trägt damit im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge zur besseren Versorgung sowie zum verbesserten Schutz von gewaltbetroffenen Frauen bei. Sie versteht das Gewaltschutzhaus als Ergänzung zu den drei Frauenhäusern im Kreis Pinneberg, die als Schutzräume vor Gewalt gesellschaftlich unverzichtbare und systemrelevante Einrichtungen sind. Im Mai 2023 wurde mit Unterstützung des Bürgermeisters der Gemeinde Halstenbek ein passendes Gebäude gefunden, sodass im Dezember 2023 der Kaufvertrag unterzeichnet werden konnte.

In den darauffolgenden Wochen wurde das Objekt baulich der zukünftigen Verwendung angepasst. Es entstanden acht großzügige, möblierte Räume, die seit August 2024 sukzessive belegt werden können.

Im Anbau, der über eine Pantryküche sowie ein Duschbad verfügt, kann eine Frau untergebracht werden und im Erdgeschoss kann ein Appartement mit eigener Küche und Duschbad für eine Frau mit mehreren Kindern oder mit zwei Frauen belegt werden. Außerdem wurden im Erdgeschoss ein Büro und ein Wäscheraum eingerichtet. Im Obergeschoss können fünf weitere Frauen untergebracht werden, die sich einen Gemeinschaftsraum, ein Vollbad und eine Küche teilen.

Im Garten gibt es eine Terrasse zur gemeinsamen Nutzung und einen Sandkasten. Außerdem wurden verschiedene Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen.

Konzeptionell handelt es sich um ein halboffenes Schutzhaus, mit dem eine Alternative für eine spezifische Personengruppe geschaffen wird. Gewaltdynamiken

werden für die Frauen und ihre Kinder unterbrochen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen vor Ort und im Kreisgebiet sowie mit der Gemeindeverwaltung wird eine engmaschige Unterstützung aufgebaut. Das Angebot gilt in erster Linie für Frauen und Kinder aus Halstenbek, die einen geringen Betreuungsbedarf haben und nicht vom Täter verfolgt werden. Eine systematische Gefährdungseinschätzung wird durchgeführt und in regelmäßigen Abständen wiederholt. Erwerbstätige Frauen können im Wohnort weiterhin ihrer Arbeit nachgehen und ihre Kinder in den örtlichen Kitas und Schulen verbleiben. Für sie bleibt das soziale Umfeld erhalten, was zur Stabilisierung beiträgt. Eine weitere Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt wird unterbunden. Betroffene Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund können außerhalb der Unterkünfte untergebracht werden, in denen zumeist auch die Täter leben. Es soll eine neue Maßnahme erprobt werden, die vor einer Hochrisikogefährdung und dem damit nötigen Aufenthalt in einem anonymen Frauenhaus ansetzt, flexibel ist und direkt vor Ort umgesetzt wird. Durch die enge Kooperation innerhalb der kommunalen Verwaltung und innerhalb des kommunalen Netzwerkes können schnelle und unkomplizierte Lösungen gefunden sowie alle Ressourcen genutzt werden. Mit der engen Vernetzung vor Ort wird ein optimales Unterstützungssystem aufgebaut und erprobt werden. Bestehende Kriseninterventionen werden zusammengeführt und vernetzt. Mit dem Angebot werden alle Standortvorteile genutzt und konstruktiv eingesetzt.

Die Verantwortung für die betroffenen Bürgerinnen und ihre Kinder verbleibt in der Kommune gleich der Verantwortung in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. In behördlichen Fallkonferenzen können mit allen Beteiligten individuelle Lösungen entwickelt werden. Es können behördenübergreifend schnelle Lösungen gesucht werden. Kinder bleiben in ihrem sozialen Umfeld und können sich durch das halboffene Konzept weiter in ihrem gewohnten sozialen Umfeld bewegen. Eskalationen werden vermieden, weil Frauen (mit ihren Kindern) nicht in Gewaltbeziehungen verharren müssen, wenn sie keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Häufige Notlösungen wie Schlafplätze bei Freund*innen, Familienangehörigen oder gegen willkürliche (sexuelle) Gegenleistungen bei Fremden führen aufgrund der beengten Verhältnisse oft zu weiteren Konflikten oder weiteren Übergriffen und werden vermieden.

Das Haus wird gefördert durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([BMFSFJ](#)) .

KIK und KIK-Runde im Kreis Pinneberg

Das sogenannte Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen und ihren Kindern ist ein seit dem Jahr 2000 bewährtes Netzwerk aller relevanten Dienste und Einrichtungen, die mit dem Thema befasst sind. In jedem Kreis sowie jeder kreisfreien Stadt gibt es eine KIK-

Koordination. Das Land Schleswig-Holstein finanziert diese Aufgabe. Das Netzwerk ist dem zuständigen Ministerium angegliedert - aktuell in dieser Legislaturperiode das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Neben der Landeskoordination auf Ministeriumsebene gibt es eine landesweite KIK-Geschäftsstelle zur Präsentation auf Landesebene und zur Unterstützung der kreisweiten Koordinierungsstellen. Dank der FAG-Mittelerhöhung konnte die wöchentliche Arbeitszeit der KIK-Koordinatorin im Kreis Pinneberg von bis dahin 9 Wochenstunden auf 15 Wochenstunden erhöht werden. Dieser Schritt stellt eine notwendige Anpassung an die gestiegenen Bedarfe der vergangenen Jahre dar.

Die im Kreis beteiligten Dienste und Einrichtungen sind Bestandteil der sogenannten Interventionskette bei häuslicher Gewalt im Sinne von (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Die KIK Koordination verknüpft und sichert die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Familiengerichten, dem Gesundheitswesen wie Rechtsmedizin oder Sozialpsychiatrischem Dienst, der "Täterarbeit", Psychosozialen Prozessbegleitung, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich sowie weiteren Stellen. In der KIK-Runde im Kreis Pinneberg als lokales Bündnis wirken außerdem weitere Einrichtungen wie die Gleichstellungsbeauftragten, Erziehungsberatungsstellen, der Weiße Ring, die Traumaambulanz, die Männerberatung u.a. mit.

Im Berichtszeitraum hat sich die KIK-Runde wesentlich mit der Einführung des Hochrisiko-Managements befasst. Es ging einerseits um die inhaltliche Ausrichtung dieses interinstitutionellen Vorgehens nach Abschluss der landesweiten Pilotphase sowie andererseits um die organisatorische Ausgestaltung. So gab es Vorüberlegungen zwischen der Polizei, dem Jugendamt und der KIK-Koordination, um ein möglichst effektives und effizientes Umsetzen im Kreis zu ermöglichen. Schon früh wurden deshalb Prozesse wie Terminierung der Fallkonferenzen und andere Fragen zielführend und kooperativ geklärt.

Im Oktober 2024 ist zudem der erste fallunabhängige, strukturelle Fachaustausch in Angliederung an die KIK-Runde mit ebendieser sowie weiteren Diensten durchgeführt worden. Die Ausländerbehörde, der Fachdienst Gesundheit, die Zulassungsstelle des Fachdienstes Straßenverkehr und die Waffenbehörde haben ihre Expertise eingebracht und ihre Mitwirkungsbereitschaft erklärt.

Bündnis "Gewaltopfer Mann" in der Stadt Pinneberg

Die Istanbul-Konvention fordert die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen. Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird zudem als eigenes Schutzgut mitumfasst. Vor diesem Hintergrund gilt die Istanbul-Konvention im Kontext von häuslicher Gewalt im Sinne von Partnerschaftsgewalt auch für Männer.

Wie sich aus den bereits vorgelegten Berichten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg ergibt, besteht im Kreis weiterhin ein Bedarf an Beratung für Männer, die Partnerschaftsgewalt erleben oder erlebt haben. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 37 Männer in der Männerberatungsstelle beim Wendepunkt beraten. Bundesweit sind rund 20 Prozent der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Menschen Männer. Der Anteil von Frauen liegt demgegenüber bei 80 Prozent. Bundesweit sind die Fälle von häuslicher Gewalt um 6,5 Prozent gestiegen (BMI 2024b). Im Falle von Tötungsdelikten bedeutet dies: Im Jahre 2023 wurden 247 Frauen von ihren (Ex-)Partner getötet, wohingegen 25 Männer von ihren (Ex-)Partnerinnen ums Leben gebracht wurden.

Der Aufbau von Hilfestrukturen für Männer darf also nicht auf Kosten von Fördermaßnahmen und Finanzmitteln für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen gehen. Der Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Männer und Jungen ist eine **zusätzliche** gesellschaftliche Aufgabe.

Im Jahr 2022 hat sich das Bündnis "Gewaltopfer Mann" auf Initiative eines Ratsherrn der Stadt Pinneberg gegründet. Nachdem er sich mit der ersten bundesweiten Pilotstudie zur Verbreitung von Gewalt gegen Männer (vgl. BMFSFJ 2014) beschäftigt hat, ist er an die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pinneberg herantreten, um ein Bündnis gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Männern zu gründen. Mittlerweile besteht das Bündnis aus dem Diakonischen Werk Hamburg/Südholstein, Wendepunkt e.V. Männerberatung, der Gleichstellungsbeauftragten, einem Ratsherren der Stadt Pinneberg sowie dem Netzwerk Urologie Schleswig-Holstein Süd (NUSS).

Das Bündnis hat den Flyer „Bleib kein Opfer, Mann“ aktualisiert. In diesem wird über lokale Hilfsangebote und über das bundesweite Hilfetelefon für Männer mit der Rufnummer 0800 123 9900 informiert. Im Berichtszeitraum hat das Bewusstsein für Partnerschaftsgewalt gegenüber Männern bei den Bündnispartner*innen weiter zugenommen und sich so der fachliche Umgang mit betroffenen Männern im Kreis verbessert: Partnerschaftsgewalt und häusliche Gewalt gegen Männer wird bei den Beratungen und Informationen in den Blick genommen.

Das interdisziplinäre Netzwerk sieht sich als ein Bündnis für die Stadt Pinneberg und Umgebung.

Ein wichtiges Ziel ist die Schaffung einer Männerschutzwohnung. Erste Schritte zur Umsetzung sind auch im Berichtszeitraum erfolgt.

Das Netzwerk "Gewaltopfer Mann" ist das erste seiner Art in Schleswig-Holstein, sodass es ein Leuchtturmprojekt zumindest für unsere Region ist.

ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN

Aktionswoche zum internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen (2023)

Ziel: Öffentliches Bewusstsein stärken, Informationen über das Hilfesystem an Betroffene und Gesellschaft

Zielgruppe: Alle Bürger*innen des Kreises Pinneberg, Fachkräfte verschiedener Dienste und Einrichtungen

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden anlässlich des 25.11. - dem Internationalen Tag zur Abschaffung von Gewalt gegen Frauen - zahlreiche Aktionen und Veranstaltungen statt. Im abgebildeten Flyer finden Sie eine Zusammenfassung der Aktionen, die von Gleichstellungsbeauftragten und Bündnispartnerinnen organisiert wurden.

Eröffnung der Aktion "Gewalt kommt nicht in die Tüte"

Die Aktion wurde zu ihrem 20. Jahrestag in dem Kreis eröffnet, in dem sie landesweit ihren Anfang fand - im Kreis Pinneberg. In einem Grußwort erinnerte Dora Beckmann, Initiatorin von "Gewalt kommt nicht in die Tüte", an die Anfänge und daran, wieviel Überzeugungsarbeit vor 20 Jahren notwendig war, um Gewalt gegen Frauen / häusliche Gewalt ansprechen zu können.

In der Bäckerei Dwenger, einer der ersten Bäckereien, die sich vor 20 Jahren beteiligten, konnten wir zum Jubiläum Schirmfrau und Gleichstellungsministerin Aminata Touré begrüßen, die gemeinsam mit dem Kreispräsidenten Helmuth Ahrens die Aktion eröffnete.

Andere Aktionen

- Kreisweites Fachgespräch musste leider kurzfristig ausfallen.
- Digitale Lesung: „Die stille Gewalt“, 05.12.2023, 18 Uhr, mit Asha Hedayati, organisiert von der Frauenberatungsstelle Elmshorn und dem LFSH.
- Ausstellung: Warnsignale, 20.11. - 26.11.2023, in der Stadtvitrine am Holstenplatz und in der Stadtbücherei in der Königstraße, Elmshorn.
- Workshop: Für die Klasse der Bäckereifachverkäufer*innen, 23.11.2023, 9 - 11 Uhr, Berufliche Schule Elmshorn (Kooperationsveranstaltung Frauen*beratung und Frauenhaus Elmshorn).
- Mobile Frauenberatung, 07.11.2023, 12-15 Uhr, Halstenbek.
- Leuchten gegen Gewalt - We orange Pinneberg, Laternenumzug, 24.11.2023, 16.30 - 18 Uhr Pinneberg.
- Beleuchtung der Drostei in orange, 24.11.2023, ab 16.30 Uhr, Pinneberg.

- Femizide - symbolische Präsentation für jede getötete Frau durch ein Paar orangefarbene Schuhe, 25.11.2023, 11 - 14 Uhr auf dem Drosteivorplatz, Soroptimist Club Pinneberg.
- Workshop: Wege zu mehr Wirkung! Einfache Selbstbehauptungstechniken kennenlernen, 26.11.2023, 15.00 - 18.30 Uhr, Frauenberatung Pinneberg.
- Fortbildung: Handlungsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen, 20.11.2023, für Lehrkräfte, Wedel.

Workshop im Rahmen der Sozialplanung

Ziel: Handlungsempfehlungen für die Sozialplanung generieren, weitere Umsetzungsmöglichkeiten benennen.

Zielgruppe: Mitarbeitende aus den Bereichen Frauenfacheinrichtungen, Integration, Teilhabe, Soziales, Jugendamt, Kinderschutz, Jobcenter und Gleichstellung aus den Verwaltungen im Kreis Pinneberg.

Am 24.2.2023 gab es den ersten Workshop im Rahmen der Sozialplanung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg. Die Istanbul-Konvention wurde mit dem System der Sozialplanung zusammengebracht, um diese mit ihren Inhalten und Möglichkeiten bekannt zu machen. Nach dem Kick-Off 2023 werden die folgenden Workshops immer am Thema der vorherigen Jahresberichte dieses Bündnisses ausgerichtet. Der Workshop am 04.07.2024 im Elmshorner Rathaus thematisierte entsprechend "Gewalt gegen Frauen* mit Behinderung". Als Referentinnen konnten Yvette Karro als KiK-Koordinatorin des Kreises, Andrea Cornils, eine Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein sowie Aleksandra Karadeniz von "Mixed Pickles e.V." gewonnen werden. Die Teilnehmer*innen kamen aus unterschiedlichen Bereichen, bspw. dem Fachdienst Teilhabe der Kreisverwaltung, Frauenfacheinrichtungen, Frauenbeauftragte aus den Werkstätten im Kreisgebiet, Gleichstellungsbeauftragte der Kommunen, kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung, eine Vertreterin aus dem Büro der Landesbeauftragten oder Berater*innen aus der sogenannten Täterarbeit. Im Plenum und in World Cafes" wurde über das Thema informiert, diskutiert und gemeinsam wurden Wege und Lösungen gesucht, um Gewalt gegen Frauen mit Behinderung zu bekämpfen und zu beenden.

Folgende Handlungsempfehlung für die Sozialplanung wurde für den Lenkungsausschuss formuliert:

- Bildung eines SuSe-Netzwerks ("Sicher und selbstbestimmt").

Weitere Maßnahmen wie das Erstellen eines Plakates zum Thema "Grenzen und Grenzüberschreitungen" in leichter Sprache sowie mit Symbolen werden von Mitarbeitenden der Kreisverwaltung (aus dem Fachdienst Teilhabe und die

Gleichstellungsbeauftragte) und den Frauenbeauftragten der Lebenshilfe in 2025 in die Wege geleitet.

Fortbildung: „Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern: Dynamik - Folgen – Handlungsmöglichkeiten“ in der öffentlichen Verwaltung

Ziel: Schulung und Sensibilisierung zur Istanbul-Konvention und zur Partnerschafts- bzw. Ex-Partnerschaftsgewalt.

Zielgruppe: Ein Workshop für Mitarbeitende aus öffentlichen Verwaltungen / Einrichtungen im Kreis Pinneberg.

Bereits zum zweiten Mal wurde diese Fortbildung kreisweit mit Stefanie Pfingst (Frauenberatung Pinneberg) und Yvette Karro (KIK Koordinatorin Kreis Pinneberg) durchgeführt. Am 20.02.2024 fand der Workshop im Uetersener Rathaus statt. Das regelmäßige Angebot soll jährlich erfolgen, weil die Behörden durch ihren engen Kontakt mit den Menschen aus dem Kreis, gerade mit Familien, Kindern und Jugendlichen einen großen Beitrag zur Eindämmung von häuslicher Gewalt leisten können.

Dazu werden die Mitarbeitenden sensibilisiert, Gewaltdynamiken vermittelt und das Wissen um die Kernpunkte der Istanbul-Konvention verstärkt. Gemäß den Vorgaben aus der Istanbul-Konvention ist es notwendig, alle beteiligten Institutionen und Hilfsdienste einzubeziehen. Dieser Vorgabe kommen wir mit den Seminaren für die Mitarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung nach.

Strategie gegen FGM/C - weibliche Genitalverstümmelung / Beschneidung

Ziel: Die Strategie gegen FGM/C im Kreis Pinneberg hat zum Ziel, möglichst viele Menschen über FGM/C zu informieren und aufzuklären.

Zielgruppe: Zur Zielgruppe gehören hier die Menschen, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten, aber auch von FGM/C betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen. Neben unterschiedlichen Informationsveranstaltungen wird auf die Zielgruppe abgestimmtes Informationsmaterial entworfen und kostenfrei zur Verfügung gestellt. In den vergangenen Jahren wurde so eine Vielzahl von Menschen unterschiedlicher Berufe erreicht. Auch in diesem Berichtszeitraum konnten einige Angebote realisiert werden:

Online - Vortrag am 10.10.2024 von Hannah Renner der Fachberatungsstelle Tabu e.V.

Zielgruppe: Schulsozialarbeiter*innen und Erzieher*innen aus dem Kreis Pinneberg

Ziel: Die Altersspanne bei von FGM/C Betroffenen reicht von Mädchen im Kleinkindalter bis zu Jugendlichen. Erzieher*innen und Schulsozialarbeiter*innen, sind nah an den Kindern dran, sind zum Teil wichtige Bezugspersonen und nehmen neben dem Elternhaus eine wichtige Stellung ein. Aus diesem Grund müssen diese Zielgruppen über FGM/C Bescheid wissen, müssen Warnsignale, rechtliche Möglichkeiten und Anlaufstellen kennen.

In der Stadt Pinneberg wurden die Schulleitungen der weiterführenden Schulen von der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Azzab-Robinson, über FGM/C aufgeklärt.

Lotsinnen*

Ziel: Öffentliches Bewusstsein, Informationen zu Hilfe & Schutz.

Zielgruppe: Insbesondere Bürgerinnen, aber auch interessierte Bürger des Kreises Pinneberg

Mit dem Projekt www.lotsinnen.de informieren die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg im Blog-Stil Interessierte und Betroffene zu verschiedenen Themen. Folgende Beiträge sind im Berichtszeitraum über Gewalt gegen Frauen und Kinder veröffentlicht worden:

- [„Nein!“ zu Gewalt an Frauen und Mädchen – Lotsinnen*](#)
- [Sicher beim Sport?! – Lotsinnen*](#)

Posteraktion “Safe Sport e.V.”

Ziel: Öffentliches Bewusstsein, Informationen zu Hilfe & Schutz.

Zielgruppe: Sportler*innen und Trainer*innen

Es gibt verschiedene Studien zum Thema Gewalt im Sport. Viele zeigen signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die „SicherImSport“-Studie (vgl. Rulofs et al. 2022) hat gezeigt, dass 70 % der Befragten bereits mindestens eine Form von psychischer, sexualisierter und / oder physischer Gewalt im Sport erlebt haben. Schauen wir uns sexualisierte Gewalt in der Studie an, wird deutlich, dass Mädchen und Frauen auch hier signifikant häufiger davon betroffen sind:

- bei Fällen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt: 31% der befragten Mädchen und Frauen (31%) und 9 % der befragten Jungen oder Männer
- bei Fällen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt: 39 % der befragten Mädchen und Frauen und 15 % der befragten Jungen oder Männer.

Aus diesem Grund wurde die unabhängige Beratungsstelle “Safe Sport e.V.” gegründet.

Um im Kreis Pinneberg auf dieses Angebot aufmerksam zu machen, wurden die Plakate in den Sporthallen (und ggf. Schwimmhalle) in Uetersen, Schenefeld, Rellingen und Quickborn ausgehängt.

LÜCKEN

Unterstützung für alte / hochaltrige Frauen

In den Berichten der Fachkräfte (Paula e.V., Katharina Kegel und Antje Hardekopf) wird deutlich, dass Gewalt gegen alte Frauen bislang in der Gesamtgesellschaft wenig beleuchtet ist. Aufgrund der demographischen Entwicklung sollte diese Lücke zeitnah geschlossen werden; alte bzw. hochaltrige Frauen sollten als eigene Zielgruppe im Rahmen der Istanbul-Konvention erfasst werden. Folgendes schlagen wir vor:

Take-Away – Daten: Die bundesweite Forschung in diesem Themenfeld ist mehr als lückenhaft und sollte ausgebaut werden, um genauere Einschätzungen treffen zu können. Empfehlenswert wäre dabei eine intersektionale Betrachtung der Gruppe der alten und hochaltrigen Frauen.

Take-Away – Maßnahmen: Gleichzeitig muss diese Personengruppe in bestehende oder neue Projekte einbezogen werden. Folgende Impulse sind aus der Bearbeitung des Sachberichts heraus entstanden:

- Bei der aufsuchenden Senior*innen-Arbeit im Kreis und in den Kommunen den Blick auf häusliche Gewalt erweitern.
- Traumasensible, würdige Versorgung und Pflege ausbauen.
- Zielgruppenspezifische Angebote für alte / hochaltrige Frauen in den Frauenfacheinrichtungen schaffen.

Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg

Wie die vergangenen Berichte zeigen, gibt es auch im Kreis Pinneberg viele Lücken, die noch geschlossen werden müssen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und bekämpfen. Um diese zu erschließen und Maßnahmen zu erarbeiten, wurde ein partizipativer und intersektionaler Prozess erarbeitet (siehe „Die aktuellen Entwicklungen im Kreis Pinneberg“ und Abbildung 1), der wiederum an die bestehenden Strukturen im Kreis Pinneberg angegliedert ist.

Bei jedem neuen Bericht, der verfasst wird, werden neue Lücken aufgearbeitet, die zunehmend schwieriger bearbeitet werden können, da bislang keine zusätzlichen Ressourcen dafür eingeplant wurden.

Take-Away: Um den Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, wird eine zusätzliche Koordinierungsstelle, wie z.B. in der Stadt Flensburg eingeführt, benötigt.

Auskömmliches Personal für die Frauenberatungsstellen

In der sogenannten "Kienbaum-Studie" (vgl. BMFSFJ 2023), der "Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt" im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Ende Oktober 2023 veröffentlicht wurde, werden mehrere Szenarien, die eine bedarfsgerechte Ausstattung von Frauenberatungs- sowie Interventionsstellen bedeuten, berechnet.

Darin wird basierend auf den Empfehlungen der Fachverbände für die beratenden Fachkräfte (Pädagoginnen, Psychologinnen) in den Frauenberatungsstellen folgendes angenommen:

Eine Vollzeitäquivalent-Quote mit 6,5 VZÄ : 100.000 Einwohner:innen (gegenüber 0,92 : 100.000 im bundesdurchschnittlichen Status quo).

Für den Kreis Pinneberg würde dies bei einer Einwohnenden-Zahl von 324.936 (Stand: 30.06.2024) 19,5 Vollzeitäquivalente bedeuten. Aktuell sind es unter 6 VZÄ. Hinzu kämen höhere Verwaltungsstunden sowie 10 % pauschal als Qualitätsaufschlag für Supervision, Fortbildung etc.

Dieses Szenario orientiert sich hinsichtlich des Bedarfs (Input/Parameter) an der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts und damit an einer empirisch fundierten Grundlage als Ausgangssituation (BMFSFJ 2023).

Take-Away: Die "Kienbaum-Studie" benennt eine Verdreifachung der Stellen in den Frauenberatungsstellen. Um bei steigenden Betroffenenzahlen weiterhin eine qualitativ hochwertige Unterstützung zu gewährleisten, müssen Frauenberatungsstellen auf ausreichend Personal zugreifen können.

Ausreichend Frauenhausplätze

Im erläuternden Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird folgender Standard zur Bereitstellung von Schutzunterkünften vorgegeben:

„Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können“ (Council of Europe 2011, S. 69). Da es in Deutschland keine Familienzimmer, sondern Plätze / Betten gibt, wird von der Zentralen Informationsstelle der Frauenhäuser die Umrechnung mit 2,59 Betten vorgeschlagen (vgl. ZIF 2020). Auf dieser Grundlage wurde folgende Tabelle erstellt:

	Kreis Pinneberg
Einwohner*innen	324.936 (Stand: 30.06.2024)
Platzzahl gemäß IK	84
Platzzahl aktuell	58*
Fehlende Plätze	26

*ohne Gewaltschutzhaus in Halstenbek

Take-Away: Auch im Kreis Pinneberg fehlt es an Frauenhausplätzen. Im kommenden Jahr sollte geschaut werden, wie sich das Gewaltschutzhaus in Halstenbek im Hilfesystem etabliert und wie die fehlenden Plätze gedeckelt werden können.

Rückblick zu den Berichten 2021-2023

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen / Netzwerk der Frauenbeauftragten aus den Werkstätten für behinderte Menschen / SUSE

Im Bericht aus dem Jahr 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis mit dem Schwerpunkt "Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen" wurde als eine Lücke identifiziert, dass die Frauenbeauftragten der Werkstätten keine koordinierte Möglichkeit haben, sich außerhalb ihrer Arbeitsstätte mit anderen Frauenbeauftragten und den lokalen Akteuer*innen der Anti-Gewalt-Arbeit zu vernetzen. Im Workshop zum Bericht wurde diese Lücke von den Teilnehmenden unterstrichen.

Das Projekt SuSe (Sicher und Selbstbestimmt) wäre eine gute Möglichkeit, um diese Lücke zu schließen. Für die Etablierung (und damit auch Finanzierung) im Kreis Pinneberg konnte jedoch keine politische Mehrheit gefunden werden. Finanzierungs- bzw. Förderanträge an Land und über bundesweite Projektmittel blieben ebenfalls erfolglos. Damit bleibt diese Lücke bestehen.

Femizide

Der Antrag der Vollversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Femizide spezifisch in der Kriminalstatistik auszuweisen, wurde an die Innenministerin Frau Sütterlin-Waack übergeben. Von der Innenministerin kam die Rückmeldung, dass dies aus unterschiedlichen Gründen momentan für Schleswig-Holstein nicht zielführend sei. Gründe hierfür seien u.a., dass die Kriminalstatistik nicht die Motivation bzw. die Gründe für eine Tat ausweise und es damit schwer zu definieren sei, ob die Tat geschlechtsspezifische Hintergründe hatte.

Pro-aktive Beratung von Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt

An pro-aktiver Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem Miterleben bzw. als Zeug*innen von häuslicher Gewalt im Sinne von (Ex-)Partnerschaftsgewalt fehlt es nach wie vor im Kreis Pinneberg. Nach der Einrichtung einer halben Stelle für die Kreise Steinburg und Pinneberg bei ProFamilia im Jahr 2023, die über das Resozialisierungsgesetz vom Justizministerium Schleswig-Holstein finanziert wurde, ist dieses Konstrukt bereits wieder von den Haushaltssparbeschlüssen in Schleswig-Holstein ab 2025 betroffen.

Weitere offene Lücken

Aus dem Jahresbericht 2023 sind die themenspezifischen Lücken weitestgehend offen. Diese werden von uns im dazugehörigen Workshop im Rahmen der Sozialplanung mitgenommen und erneut adressiert. Dazu gehören:

- Sichere Unterkunft & Unterkünfte für obdachlose Frauen,
- Übersicht über obdachlose Menschen im Kreis Pinneberg,
- Fehlender bezahlbarer Wohnraum.

Auch ausreichend Betreuungspersonal für komplexere Fälle in den Frauenhäusern ist derzeit noch nicht vorhanden.

LITERATURVERZEICHNIS

Istanbul-Konvention

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.01.2024).

Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, in: Council of Europe Treaty Series — № 210, Link: <https://rm.coe.int/1680462535> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Vergangene Berichte des Bündnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Pinneberg

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2023):
Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg 2023, Link: https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Stabsstelle+03/Brosch%C3%BCren+und+Informationsbl%C3%A4tter/Umsetzung+Istanbul+Konvention+-+Jahresbericht+2023.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2022):
Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg 2022, Link: https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Stabsstelle+03/Brosch%C3%BCren+und+Informationsbl%C3%A4tter/Umsetzung+Istanbul+Konvention+-+Jahresbericht+2022.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Bündnis zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg (2021):
Jahresbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Kreis Pinneberg 2021, Link: https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Stabsstelle+03/Brosch%C3%BCren+und+Informationsbl%C3%A4tter/Umsetzung+Istanbul+Konvention+-+Jahresbericht+2021.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Gesetze

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, Link: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGSHV52IVZ> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Weitere Publikationen

Aus Politik und Zeitgeschichte (2023): Femizid, Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung 14/2023, Link: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

- BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMFSFJ (2024a): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Kurzfassung, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-241798> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMFSFJ (2024b): Formen der Gewalt erkennen, Hintergrundinformationen veröffentlicht am 19.11.2024, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMFSFJ (2023): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Link: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMFSFJ (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMI (2024a): Gewalt gegen Frauen, Stand: 19.11.2024, Link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/gewalt-gegen-frauen/gewalt-gegen-frauen-artikel.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).
- BMI (2024b): Häusliche Gewalt im Jahr 2023 um 6,5 Prozent gestiegen, Pressemitteilung am 7.6.2024, Link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/06/bund-eslagebild-haeuslichegewalt.html> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Bundeskriminalamt (2023a): Bundeslagebild - Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023, Link: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Bundeskriminalamt (2023b): Bundeslagebilder – Häusliche Gewalt 2023, Link: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

Bundeskriminalamt (2022): Bundeslagebilder – Häusliche Gewalt 2022, Link: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.html?nn=219004> (zuletzt abgerufen am 15.01.2025).

Bundeskriminalamt (2021): Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, Link: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.html (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Link: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Deutscher Bundestag (1997): Stenographischer Bericht, 175. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 15. Mai 1997, Plenarprotokoll 13/175, Link: <https://dserver.bundestag.de/btp/13/13175.pdf> (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

DeZIM (2022): Was wissen wir über ältere Menschen mit Migrationshintergrund?, Link: <https://www.dezim-institut.de/presse/presse-detail/was-wissen-wir-ueber-aeltere-menschen-mit-migrationshintergrund/> (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

ECCV (2022): LITERATURE REVIEW: Elder abuse against people from migrant and refugee background, Ethnic Communities' Council of Victoria, Link: <https://eccv.org.au/wp-content/uploads/2022/06/Elder-Abuse-Literature-Review.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Gleichstellungsministerkonferenz (2023): Beschlüsse und Entschlüsse der 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), Link: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen-neu_1687343772.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Hornberg, C., Schröttle, M., Bohne, S., Khelaifat, N., & Pauli, A. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung häuslicher Gewalt gegen Frauen, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42. Robert Koch-Institut, Link: <https://edoc.rki.de/handle/176904/3195> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Kotlenga, S.; Nägerle, B. (2013): Es ist nie zu spät: Gewalterfahrungen älterer Frauen durch Partner und Ex-Partner. Informationen für die Beratungspraxis. Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. Göttingen, Link: https://ipvow.org/media/manuals/Germany_manual_social_services_Deutsch.pdf (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

LFSSH (2024): Gleichstellung, Link: <https://ab-jetzt.org/blog.html#gleichstellung> (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

Medica mondiale (2015): Ein solidarischer traumasensibler Ansatz zur multi-sektoriellen Unterstützung von Gewaltüberlebenden, Köln, Link: https://medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/7_Service/1_Mediathek/1_Dokumente/1_Deutsch/Pressespiegel/Trauma-Zeitschrift_Heft-1-2016_multi-sektorielle-Unterstuetzung.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (2024): Leitfaden zum Hochrisikomanagement, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Frauen_Gleichstellung/leitfaden_hochrisikomanagement (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (2023): Erster Baustein für das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt, in: Pressemitteilungen, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Presse/PI/2023/231102_VIII_praevio_luebeck.html (zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

Müller, U., Schröttle, M., Hess, D., & Prussog-Wagner, A. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen, im Auftrag des BMFSFJ, Link:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Nägele, B., Böhm, U., Görge, T., Kotlenga, S., & Petermann, F. (2010):
Partnergewalt gegen ältere Frauen: IPVoW-Studie. Göttingen und Münster:
IPVoW, Link:
https://www.ipvow.org/media/reports/IPVoW_Endbericht_Deutschland_final.pdf
(zuletzt abgerufen am 08.01.2025).

Paula e.V., Martina Böhmer und Karin Griese (Hrsg.) (2016): Ich fühle mich zum
ersten Mal lebendig..., Mabuse-Verlag.

Polizeidirektion Bad Segeberg (2023): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion
Bad Segeberg 2023, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbads_egeberg_2023.pdf?blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am
09.10.2025).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2022): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion
Bad Segeberg 2022, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbads_egeberg_2022.pdf?blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am
09.01.2025).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion
Bad Segeberg 2021, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbads_egeberg_2021.pdf?blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am
09.01.2025).

Polizeidirektion Bad Segeberg (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik Polizeidirektion
Bad Segeberg 2020, Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/PDen/Segeberg/downloads/pks/pks_pdbads_egeberg_2020.pdf?blob=publicationFile&v=1 (zuletzt
abgerufen am 09.01.2025).

Rulofs, B., Gerlach, M., Krischanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff,
K., Wulf, O. & Allroggen, M. (2022): SicherImSport. Sexualisierte
Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport.
Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und
Intervention, Link: <https://www.dshs->

koeln.de/fileadmin/redaktion/Aktuelles/Meldungen_und_Pressemitteilungen/2022_PDFs_PM/Bericht_SicherImSport.pdf (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Schröttle, M., Arnis, M., Paust, I., & Pölzer, L. (2021): Länderbericht: Forschung und Daten zu Femiziden in Deutschland, Erlangen-Nürnberg: Institut für empirische Soziologie (IfeS).

ZIF (2020): Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Autonomen Frauenhäuser, Link: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/ZIF-Broschu%CC%88re-IK.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

ZQP (2024): Zentrum für Qualität in der Pflege - Impulse für gute Pflege und Prävention, Link: <https://www.zqp.de/> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

ANLAGEN

1. Aktionsplan Gemeinde Halstenbek
2. Positionspapier der LAG der autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein zur Anhebung des Personalschlüssels

Aktionsplan zur Umsetzung des Gesetzes zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Gemeinde Halstenbek

„Die Gemeindevertretung Halstenbek bekennt sich zu den Inhalten und Zielen der Istanbul-Konvention und erklärt sich solidarisch mit allen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.“

Einleitung

Jede dritte Frau wird mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Gewalt. Knapp ein Viertel ist mindestens einmal im Leben von Gewalt durch den Beziehungspartner betroffen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist international als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Der Europarat hat dies aufgegriffen und 2011 einen völkerrechtlichen Vertrag, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beschlossen, der in Istanbul – daher die Bezeichnung „Istanbul-Konvention“ – zur Zeichnung aufgelegt wurde. Die Istanbul-Konvention haben 45 Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Insgesamt 37 Länder haben diesen Vertrag inzwischen ratifiziert und sich damit zur Umsetzung verpflichtet. Damit wurde der bisher umfassendste Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt.

Ihm liegt ein Gewaltbegriff zugrunde, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als geschlechtsspezifisch und strukturell bedingt definiert. Die Istanbul-Konvention begreift Geschlecht als sozial konstruiert. Das heißt, unter Geschlecht werden die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, verstanden.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird als Gewalt verstanden, die gegen sie gerichtet ist, weil sie Frauen und Mädchen sind, oder als Gewalt, die Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft. Darunter fallen alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden und Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können. Häusliche Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts und ebenso zwischen früheren oder derzeitigen (Ehe-) Partner/-innen vorkommen. Davon können grundsätzlich auch Männer betroffen sein.

Frauen und Mädchen, die Mehrfachdiskriminierung erleben – wie Frauen bzw. Mädchen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen und Mädchen oder solche ohne sicheren Aufenthaltsstatus – haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.

Auf dieser Grundlage verankert die Konvention wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor jeder Form geschlechtsbezogener Gewalt. Mädchen unter 18 Jahren sowie z. B. Transsexuelle sind explizit einbezogen. Die Konvention schützt außerdem Kinder, die von Gewalt im Nahraum betroffen sind.

Tabellarische Übersicht über Ziele und Maßnahmen 2023 – 2027

Hilfe und Schutz			
	Maßnahmen und Ziele	Zuständig und Status	Kosten
Gewaltschutzwohnung	Die Gemeinde Halstenbek hat eine Förderanfrage aus den Mitteln des Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für eine 3-Zimmer-Gewaltschutzwohnung in Halstenbek gestellt, um die prekäre Unterbringungssituation von betroffenen Frauen und ihren Kindern schnell zu entlasten. Zurzeit wird eine geeignete Kaufimmobilie gesucht, um die bauliche Prüfung des Antrags abzuschließen.	Gleichstellungsbeauftragte Fachbereich (FB) Bauen und Umwelt / Liegenschaften	Personal 10% Eigen- oder Drittmit- tel
Art. 18, 20, 23 Schutz und Unterstützung		In Bearbeitung	
Sozialer Wohnungsbau	Ein neues Projekt sozialen Wohnungsbaus befindet sich in der Ausschreibung. Um die lange Verweildauer von Frauen, die im Frauenhaus untergebracht sind zu verkürzen, bedarf es eines größeren Angebots an günstigem Wohnraum. Ebenso für Menschen mit geringen Einkommen, die in Gewaltbeziehungen leben und diese beenden möchten. Sozialer Wohnungsbau ist aufgrund der Bindungsvereinbarungen von 25-30 Jahren eine fortlaufende Aufgabe. Bedarfe anhand der Anzahl der Sozialwohnungen und der Wartelisten jährlich prüfen und den ASS informieren.	FB Bauen und Umwelt / Liegenschaften Fachdienst (FD) Bürgerservice / Wohnungsunterbringung	Personal
Art. 20 Schutz und Unterstützung sowie Prävention: besonders vulnerable Betroffenen adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen		In Bearbeitung	
		Wirtschaftsförderung FD Bürgerservice Wohnungsunterbringung Liegenschaften Gleichstellungsbeauftragte	
Gewaltschutzkonzepte	Standards für Gewaltschutzkonzepte entwickeln sowie verbindlich etablieren und evaluieren. Für die Gemeinde, Unterkünfte in denen Geflüchtete oder Obdachlose leben, für ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, für die soziale Arbeit, Kita, Schule (OGT), Sportvereine und unser Zusammenleben. Die Vergabe öffentlicher Gelder wird an die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten geknüpft.	Der FD Kinder und Kultur befindet sich bereits in der Umsetzung, FD Schule FD Bürgerservice Integrationsbeauftragter Migrationsberatung Gleichstellungsbeauftragte	Personal
Art. 5 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 12 Prävention: Effektive Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystems fördern und Lücken schließen		Ist zu etablieren	
Fortbildungen	Für die Verwaltung zum Umgang mit häuslicher Gewalt. Eine Fortbildung für die relevanten Teile des FD Bürgerservice wurde am 07.07.2022 durchgeführt.	Gleichstellungsbeauftragte Koordinations- und Interventionsprojekt S-H (KIK)	Keine
Art. 5 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 20 Schutz und Unterstützung: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen		Erledigt	
Datenerhebung	Einführung einer Gewalttaten-Überwachung: Alle Fälle häuslicher Gewalt (Frauen, Männer und andere Identitäten) in der Gemeinde werden erfasst und aufgeschlüsselt nach: Geschlecht, Alter, Art der Gewalt (psychische Gewalt, Nachstellung, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, sexuelle Belästigung), Beziehung des Opfers zum Täter, Behinderung, Migrationshintergrund, Kinder und sonstige möglicherweise relevante Faktoren. Außerdem muss festgehalten werden, wie weiter	Bürgerservice Ordnungsamt Liegenschaften ordnungsrechtliche Unterbringung (Obdachlose) Wohngeld (Warteliste Sozialwohnung) Integration / Migration	Personal
Art. 11 Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datenerhebung: Datensammlungen und Forschung, Informationen zugänglich machen Art. 19 Schutz und Unterstützung			

	verfahren wird (wo bleiben die Betroffene, wurden Informationen und Angebote weitergegeben z.B. an die Beratungsstellen und Frauenhäuser, an die Gleichstellungsbeauftragte im Haus).	Schulsozialarbeit Jugendzentrum Kita Frauenfacheinrichtungen Gleichstellungsbeauftragte	
	Ist zu etablieren		
Qualifizierte Sprachmittlerinnen für Frauen mit Migrationshintergrund	Für Frauen, die von (häuslicher) Gewalt betroffen sind, werden qualifizierte Dolmetscherinnen benötigt. Herr Shannan bespricht das Thema im Kreis mit dem Ziel einen Pool qualifizierter Sprachmittler/-innen zu bilden, der kreisweit genutzt werden kann. Das Thema könnte zudem über die Politik in den Kreistag getragen werden.	Integrationsbeauftragter Politik Gleichstellungsbeauftragte	Personal
Art. 18 Schutz und Unterstützung: besonders vulnerable Betroffenengruppen adäquat durch das Hilfesystem erreichen und unterstützen Materielles Recht § 31 ff			
		Ist zu etablieren	
Fortbildungen	Für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz zum Umgang mit häuslicher Gewalt.	KIK, Frauenberatungen Pinneberg + Elmshorn, Frauenhaus Pinneberg	Extern
Art. 15 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen Art. 20 Schutz und Unterstützung			
		In Bearbeitung	
Gewalt gegen Männer und andere Geschlechtsidentitäten	Eine Männerberatung bei häuslicher und sexueller Gewalt gibt es beim Wendepunkt in Elmshorn und in Pinneberg mit der Initiative „Sei kein Opfer Mann“.	Frauenberatung Pinneberg	Extern
Präambel	Angebote für andere Geschlechtsidentitäten sollen in der Frauenberatung Pinneberg entwickelt werden.		
		In Bearbeitung	
Gleichstellung			
Geschlechtergerechte Sprache	Konsequent umsetzen in Verwaltung, Eigenbetrieben und Außenstellen.	Öffentlichkeitsarbeit alle	Keine
Art. 4 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 14 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen			
		Ist zu etablieren	
Öffentlichkeitsarbeit	Die Gemeinde Halstenbek achtet in ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die konsequente Umsetzung des Gewaltschutzes und der Gleichstellung. In der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Facebook, Internet) werden keine Rollenklischees reproduziert/keine sexistische Werbung auf öffentlichen Flächen (Männer und Technik/Frauen helfen, sehen gut aus. Folge ist z.B. Body Shaming)	Öffentlichkeitsarbeit Eigenbetriebe Schulsozialarbeit Kitas Alle	Keine
Art. 4 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 13 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen			
		Ist zu etablieren	
Gewerbeansiedlung: Vergabekriterien	Bei Vergaben von Gewerbeflächen ist zu beachten, dass Frauen durch das neue Gewerbe nicht benachteiligt oder diskriminiert werden. Ein Punktesystem wird entwickelt und angewendet. Geschlechtergerechtigkeit (faire Bezahlung, Frauenarbeitsplätze/-quote, Elternzeit auch für Väter, keine sexistische Werbung und Produktion, Geschlechterstereotype abbauen, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle) führt zu Bevorzugungen.	FB Bauen und Umwelt Wirtschaftsförderung	Personal
Art. 4, 6 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung			
		Ist zu etablieren	

Austausch und Fortbildungen zur geschlechtergerechten Pädagogik	Die Gemeinde bietet in allen pädagogischen Bereichen Fortbildungen mit zielgruppenspezifischen Inhalten an (Kitas, Schulen, Jugendarbeit). Für die Kindertagesstätten ist ein konkretes Angebot für 2024 in der Konzeptionsphase.	KIK Frauenberatung Elmshorn Gleichstellungsbeauftragte	Keine
Art. 4 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art. 17 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen		In Bearbeitung	
Unterrichtseinheiten und Fortbildungen zu Sexismus, Catcalling, Hate Speech und Pornografie in Schulen und in der Jugendarbeit (Gewaltschutz ist Voraussetzung für gutes Lernen und damit ein Qualitätsmerkmal an Schulen)	Interdisziplinäre Verschränkung der relevanten Bereiche wie Medienpädagogik, sexuelle Bildung und Gewaltprävention im Bereich Schule. Die Untergruppe sucht den Austausch mit den Schulleitungen, um Möglichkeiten der Umsetzung in den Schulen zu eruieren, auch im Sinne eines Top down-Ansatzes. Außerdem sollen die Sozialpädagogik und die Gleichstellungsbeauftragten der Schulen insgesamt (nochmal) einbezogen werden Folgende Maßnahmen können initiiert werden: - Anlassbezogene Aktionstage, Gruppenarbeit / Klassenarbeit, Anknüpfen an schulische Inhalte in Kooperation mit Lehrkräften und Präventionskräften - (Kurz-) Fortbildungen für Lehrkräfte - Elternabende zur Mediennutzung mit konkreter Benennung des Themas	KIK JubA23 Schulsozialarbeit Erziehungsberatung Gleichstellungsbeauftragte	Personal
Art. 4, 5 Zweck, Bestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung... Art. 13, 14, 17 Prävention: Kenntnisse und Wissen verbessern und vertiefen		Ist zu etablieren	

Begründung: Anhebung des Stellenschlüssels in den Frauenhäusern auf 1:4

(eine pädagogische Vollzeitstelle auf vier Plätze für Frauen und Kinder)

Gewalt gegen Frauen ist ein Problem der gesamten Gesellschaft – die Unterstützung und der Schutz der Betroffenen damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Frauenhäuser seit Jahrzehnten stellen. Gleichmaßen hat sich die Arbeit in den Frauenhäusern in den vergangenen Jahren sehr verändert. So sind aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen die Arbeitsanforderungen immer komplexer geworden und gestiegen. Gleichzeitig sind die Frauenhäuser meist dauerhaft zu 100% und darüber hinaus belegt und können von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Notsituationen keine freien Plätze anbieten sowie die Notaufnahmen aufgrund der dauerhaften Überbelegung personell nicht mehr bewältigen. Auch wurde in der vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Bedarfsanalyse der Frauenfacheinrichtungen die Unterfinanzierung von Arbeitsbereichen bei steigenden Anforderungen in den Frauenhäusern belegt¹. Der Stellenschlüssel ist die Grundlage für die gesamte personelle Kalkulation des Frauenhauses. Eine Vollzeitstelle ist damit aktuell nicht nur für die Beratung und Unterstützung von sechs Personen zuständig.

Aus dem Stellenschlüssel sind zusätzlich abzudecken:

- das Management des gesamten Hauses (Pflege, Ausstattung, Einkauf, Reparatur, Garten etc.),
- Verwaltungsaufgaben (Rechnungs- und Personalwesen, IT, Betriebswirtschaft etc.)
- Abdeckung von Bereitschaftszeiten für 24/7 Erreichbarkeit
- Teambesprechungen, Supervision, Vertretungen
- Netzwerkarbeit (KIK, Hochrisikomanagement neu, regionale Netzwerke)
- Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand/Geschäftsführungsaufgaben

Für Teilbereiche dieser Aufgaben müssen zusätzlich Dienstleistungen eingekauft werden.

Der Schlüssel von 1:6 ist vor Jahrzehnten aufgestellt worden. Zu der Zeit waren die Häuser noch nicht fast durchgängig bis zu und teilweise über 100% belegt, so dass sie jederzeit (Not-) Aufnahmen machen konnten und zeitliche Ressourcen für alle o.g. notwendigen Aufgaben hatten. Diese Zeit ist seit Jahren vorbei und die Auslastung aller Frauenhäuser liegt um die maximale Auslastungsgrenze oder darüber.

Bedeutend kommt hinzu, dass die Unterstützungsbedarfe der Frauen und Kinder aus vielfältigen gesellschaftlich-strukturellen Gründen enorm gestiegen und sehr

¹Kotlenga, S., Gabler, A., Nägele, B., Pagels, N. & Sieden M.: Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein. Zoom, Göttingen, (2021) S.158/159, https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf (14.8.2024)

vielschichtig sind. Unser Sozial- und Rechtssystem ist sehr komplex und die Spannungsfelder, in denen sich die Frauen und Kinder aufgrund der Flucht ins Frauenhaus befinden, sind sehr vielfältig. Aber auch die positive Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems (bspw. Gewaltschutzgesetz, Hochrisikomanagement) erhöht den Beratungsbedarf für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder² und bedeutet eine dringend notwendige Verbesserung der personellen Ausstattung in den Frauenhäusern. Gleiches gilt für die Arbeit mit besonders vulnerablen Gruppen³, die seitjeher aber auch aufgrund des Abbaus von Zugangsbarrieren im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention besseren Zugang zu den Frauenhäusern finden.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen vielfältigen organisatorischen Aufgaben, den gestiegenen komplexen Fallkonstellationen und der hohen Belegungsquote haben sich folgende Veränderungen und neue Aufgaben ergeben:

a. Hochrisikomanagement (HRM)⁴

In den Frauenhäusern haben wir in unserer Arbeit seit jeher mit hoch belasteten und hoch gefährdeten, von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern zu tun. Neu ist, dass seit Februar 2024 das Hochrisikomanagement landesweit eingeführt wurde und auch die Frauenhäuser eng in diese Arbeit eingebunden sind. Nicht nur die Teilnahme an akuten und strukturellen Fallkonferenzen erfordern zeitliche Flexibilität und Kapazität, sondern auch mögliche kurzfristige Aufnahmen betroffener Frauen und Kinder sowie deren Beratung und Begleitung in Absprache mit allen Beteiligten des HRM.

b. Beratung, Begleitung und Unterstützung von Frauen und Kindern mit Behinderung/Beeinträchtigung

Frauenhäuser nehmen seit jeher selbstverständlich auch Frauen und Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen auf; können dies jedoch nur entsprechend ihrer baulichen oder konzeptionellen Rahmenbedingungen. Die Zielgruppe ist bislang unterrepräsentiert in den Frauenhäusern. Die Studie⁵ zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland hat 2012 nachgewiesen, dass behinderte Frauen mindestens doppelt so oft von Gewalt betroffen sind wie Frauen des Bevölkerungsdurchschnitts. Die Frauenhäuser müssen weiterhin mit dem Abbau von Barrieren reagieren, um dem angemessen zu begegnen.

Wir begrüßen, dass durch Investitionen in bauliche und technische Maßnahmen die Barrierefreiheit in den Frauenhäusern in den letzten Jahren immer weiter

² Kinder machen durchschnittlich über die Hälfte der Belegung in den Frauenhäusern aus, da oft Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern Schutz suchen.

³ Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.): Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, (2022), S.19

⁴ vgl. Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.21

⁵ Schröttle, M. et.al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2013), https://pub.uni-bielefeld.de/download/2614341/2644857/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung_Ergebnisse_der_quantitativen_Befragung.pdf, (14.8.2024)

ausgebaut werden konnte. Unsere Erfahrungen zeigen deutlich, dass Frauen und Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen einen höheren und sehr unterschiedlichen Bedarf an Unterstützung und Begleitung haben. Behinderungen und Beeinträchtigungen sind sehr vielfältig und divers und erfordern darüber hinaus fachliche Qualifizierung sowie weitere zusätzliche Netzwerkarbeit und vor allem Öffentlichkeitsarbeit. Frauen mit Behinderungen müssen den Weg ins Frauenhaus kennen, um die Angebote nutzen zu können. Die An-Sprache sowie die Erreichbarkeit der unterschiedlichen Zielgruppe ist sehr divers und spezifisch. Neben fachlichen Qualifizierungen und baulichen Maßnahmen müssen ebenfalls Konzepte inhaltlich angepasst werden (bspw. leichte Sprache, abgegrenzte Schutzräume/Apartments für psychisch erkrankte Frauen etc.).

c. Öffnung für geschlechtliche Vielfalt

Menschen, die nicht der sich als scheinbar naturgegeben konstruierten, heterosexuellen zweigeschlechtlichen Norm entsprechen, sind überdurchschnittlich oft von Gewalt betroffen und ebenso oder häufiger von häuslicher und Partnerschaftsgewalt. Schutzräume sind für sie jedoch kaum vorhanden. Hinzu kommt, dass sie auf enorme gesellschaftliche Vorurteile und Ausschlüsse treffen.

Grundsätzlich wollen die Frauenhäuser für alle von Gewalt betroffenen Menschen, die sich als Frau definieren, adäquate Angebote machen und sind auf dem Weg, sich für geschlechtliche Vielfalt zu öffnen oder haben dies schon unterschiedlich konzeptionell umgesetzt. Dieser Öffnungsprozess und dessen Umsetzung zieht wie unter b beschrieben einen weiteren Aufwand für konzeptionelle Anpassungen, entsprechende Fortbildungen/Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Erschließung und Betreuung neuer Netzwerke nach sich.

Die Erweiterung der Arbeitsbereiche bei gleichzeitig höchster Aus- und Belastung des Hilfe- und Unterstützungssystems muss personell refinanziert werden, um diese Arbeit weiterhin professionell leisten zu können. Mit der Verbesserung der Personalausstattung auf einen Stellenschlüssel von 1:4 kann den gestiegenen Anforderungen an die Beratungs- und Unterstützungsarbeit sowie den neu hinzugekommenen Aufgabenfeldern in den Frauenhäusern in qualitativer Weise Rechnung getragen werden.